



zib.

Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

II. Band

Ausgegeben am 1. Oktober 1976

Nr. 3/1976

Inhalt: Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nebst Einführungsgesetz

Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nebst Einführungsgesetz

Lübeck, den 1. Oktober 1976

Die Verfassungsgebende Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat am 12. Juni 1976 die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und das Einführungsgesetz zu dieser Verfassung beschlossen.

Verfassung und Einführungsgesetz werden hiermit verkündet und gemäß § 11 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 (Kirchl. Amtsbl. 3/1970 S. 11) veröffentlicht.

Die Kirchenleitung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Verfassung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 12. Juni 1976

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
Präambel	
I. Grundartikel	1 — 6
II. Die Kirchengemeinde	7 — 24
1. Auftrag und Aufgaben	7 — 8
2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder	9 — 11
3. Gemeindeversammlung	12 — 13
4. Der Kirchenvorstand	14 — 17
5. Die Arbeitsausschüsse	18
6. Pastoren und Mitarbeiter	19 — 23
7. Kirchengemeindeordnung	24
III. Der Kirchenkreis	25 — 50
1. Allgemeines	25 — 28
2. Die Kirchenkreissynode	29 — 32
3. Der Kirchenkreisvorstand	33 — 39
4. Der Propst	40 — 41
5. Der Pastorenkonvent und die Mitarbeiterkonferenz	42
6. Die Dienste und Werke	43 — 45
7. Der gegliederte Kirchenkreis	46 — 49
8. Kirchenkreisordnung	50
IV. Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände	51 — 59
1. Bildung von Verbänden	51 — 52
2. Aufgaben	53
3. Die Verbandsvertretung	54 — 55
4. Der Verbandsausschuß	56 — 57
5. Auftragsangelegenheiten	58
6. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen	59
V. Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche	60 — 63
1. Allgemeines	60
2. Die Kammer für Dienste und Werke	61 — 63
VI. Die Nordelbische Kirche	64 — 109
1. Allgemeines	64 — 65
2. Die Synode	66 — 77
3. Die Kirchenleitung	78 — 87
4. Die Bischöfe	88 — 93
5. Die Sprengel	94 — 99
6. Der Theologische Beirat	100 — 101
7. Das Nordelbische Kirchenamt	102 — 107
8. Das Theologische Prüfungsamt	108 — 109
VII. Finanzwesen und Rechnungsprüfung	110 — 115
VIII. Rechtsschutz	116 — 117
IX. Allgemeine Bestimmungen	118 — 121
X. Schlußbestimmung	122

Präambel

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bekennt als Ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt und bezeugt ist.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie verkündigt Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, den Herrn der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche, zu der er Menschen aus allen Ländern, Völkern und Rassen beruft.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Sie ist verpflichtet, ihr Bekenntnis, ihre Verkündigung und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren. Sie hört auf die Stimme der Christen gleichen oder anderen Bekenntnisses.

Der Erfüllung dieses Auftrages dient die folgende Verfassung:

I. Grundartikel

Artikel 1

Die Nordelbische Kirche trägt dafür Sorge, daß der ihr vom Herrn der Kirche gegebene Auftrag im Gottesdienst, in Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben wahrgenommen wird.

Artikel 2

Die Nordelbische Kirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der Welt teil und sucht diese zu fördern. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie gehört dem Lutherischen Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen an.

Artikel 3

(1) Die Nordelbische Kirche gestaltet ihre Ordnungen selbständig. Sie ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und verleiht ihre Ämter kraft eigenen Rechts.

(2) Die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 4

Die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche sowie die in ihrem Bereich wirkenden freien kirchlichen Vereinigungen und Einrichtungen stehen unabhängig von ihrer Rechtsform unter dem einen Auftrag der Kirche. Sie genießen Schutz und Fürsorge der Nordelbischen Kirche und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.

Artikel 5

(1) Glied der Nordelbischen Kirche ist jeder getaufte evangelische Christ, der in ihrem Gebiet seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, daß er einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.

(2) Glieder der Nordelbischen Kirche sind zugleich Glieder einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche, in der Regel derjenigen, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Glieder des Kirchenkreises ihrer Kirchengemeinde.

(3) Die Gliedschaft in der Nordelbischen Kirche verliert, wer sich nach geltendem Recht von ihr getrennt hat.

Artikel 6

(1) Die Glieder der Kirche haben ein Recht darauf, daß das Wort Gottes auftragsgemäß

verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden.

(2) Alle Glieder sind für die Erfüllung des Auftrages der Kirche mitverantwortlich. Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Kirche mittragen.

II. Die Kirchengemeinde

1. Auftrag und Aufgaben

Artikel 7

(1) In der Kirchengemeinde sammeln sich die Glieder der Kirche um Wort und Sakrament.

(2) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, daß das Evangelium verkündigt, die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.

(3) Zu ihren Aufgaben gehört die Förderung der Gemeinschaft unter ihren Gliedern, die Unterweisung im christlichen Glauben und der Dienst am Nächsten, besonders an den Benachteiligten, Schwachen und Kranken. Sie ist mitverantwortlich für die ökumenische Zusammenarbeit, die Arbeit in der Diaspora, die Mission und den Dienst der Kirche in Öffentlichkeit und Gesellschaft.

Artikel 8

Alle Glieder der Gemeinde, die Gemeindeversammlung, der Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse, die Pastoren und die Mitarbeiter dienen in gemeinsamer Verantwortung der Erfüllung der Aufgaben in der Kirchengemeinde.

2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder

Artikel 9

(1) Die Kirchengemeinde ist in der Regel Ortsgemeinde. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Wenn sich Gemeindeglieder unabhängig von Ortsgemeinden zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann dieser durch die Nordelbische Kirche die Rechtsstellung einer Kirchengemeinde zuerkannt werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 10

(1) Sollen Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert oder zusammengeschlossen werden, so beschließen darüber nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlung die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisvorstand. Besteht Einverständnis zwischen ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet bei einer Grenzänderung das Nordelbische Kirchenamt, in den übrigen Fällen die Kirchenleitung.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können eine gegliederte Gesamtkirchengemeinde bilden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 11

(1) Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich einer anderen Kirchengemeinde anzuschließen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Gemeindeglieder bedürfen keiner besonderen Zustimmung des zuständigen Pastors, wenn sie den Dienst eines anderen Pastors in Anspruch nehmen wollen und die Voraussetzungen für eine kirchliche Handlung gegeben sind. Dieser Pastor hat den zuständigen Pastor rechtzeitig zu benachrichtigen, bevor eine Amtshandlung vorgenommen wird.

3. Die Gemeindeversammlung

Artikel 12

(1) Die Gemeindeversammlung berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen an den Kirchenvorstand und die Arbeitsausschüsse geben. Sie kann Anfragen an den Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse und den Kirchenkreisvorstand sowie Anträge an den Kirchenvorstand richten. Einmal jährlich nimmt sie einen Bericht des Kirchenvorstandes entgegen.

Artikel 13

(1) An der Gemeindeversammlung können die konfirmierten Gemeindeglieder teilnehmen. Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Kirchenvorstand oder dreimal so viele teilnahmeberechtigte Gemeindeglieder, als der Kirchenvorstand Mitglieder hat, es verlangen. Ferner kann sie durch den Bischof oder durch den Propst einberufen werden.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes einen Vorsitzenden, der die Gemeindeversammlung leitet.

4. Der Kirchenvorstand

Artikel 14

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde verantwortlich. In seiner geistlichen Verantwortung wacht er darüber, daß die Kirchengemeinde ihren Auftrag wahrnimmt.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des gemeindlichen Lebens. Er kann einem Mitglied oder einem Ausschuß für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen.

(3) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde ihre Verpflichtungen erfüllt und ihre Rechte wahrt. Er trägt Verantwortung für die Fortbildung der Mitarbeiter. Er schützt alle, die einen Dienst in der Kirchengemeinde wahrnehmen.

(4) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

Artikel 15

(1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beantragt beim Kirchenkreis die Errichtung von Pfarrstellen und wählt im Rahmen des geltenden Rechts die Pastoren;
- b) er richtet die für die Mitarbeiter nötigen Stellen ein, sorgt für ihre Besetzung und führt die Aufsicht über die Mitarbeiter;
- c) er beschließt über Einrichtungen der Kirchengemeinde;
- d) er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung;
- e) er beschließt über kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts;
- f) er beschließt den Haushalt der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung ab;
- g) er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde;
- h) er beschließt über Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand;
- i) er wählt die in andere Gremien zu entsendenden Mitglieder;
- k) er beschließt über die Gemeindegliederung nach Anhörung der Gemeindeversammlung.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung gemäß Artikel 35 in folgenden Angelegenheiten:

- a) Errichtung und Änderung von Stellen,
- b) Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten,
- c) Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- e) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- f) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- g) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden,
- h) Erlaß und Änderung der Gemeindegliederung.

Im übrigen sind Beschlüsse nur dann genehmigungspflichtig, wenn es durch Kirchengesetz oder Kirchenkreissatzung bestimmt ist. Der Haushaltsplan ist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende hat einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt der Kirchenvorstand den beanstandeten Beschluß nicht auf, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

Artikel 16

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie die Kirchenvorsteher.

(2) Es werden mindestens sechs Kirchenvorsteher durch die Gemeindeglieder gewählt.

(3) Bis zu zwei weitere Kirchenvorsteher können durch den Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand berufen werden. Die Zahl der nichtgewählten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde können als Kirchenvorsteher nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden. Ihre Zahl darf zusammen mit den Pastoren nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen. Wird in einer Kirchengemeinde, in der zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt sind, kein hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt, so ist ein solcher zu berufen.

(5) Die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher wird vor jeder Wahl vom Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes festgesetzt.

Artikel 17

(1) Der Kirchenvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist ein Pastor Vorsitzender, soll ein Kirchenvorsteher Stellvertreter sein. Ist ein Kirchenvorsteher Vorsitzender, soll ein Pastor Stellvertreter sein. Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind nicht wählbar.

(2) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, insbesondere aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß für die laufende Verwaltung.

(3) Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzugezogen werden.

(4) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Kirchengemeinde nach Artikel 34 Abs. 2 vom Kirchenkreisvorstand zugeordneten Pastoren mit beratender Stimme teil.

5. Die Arbeitsausschüsse

Artikel 18

(1) In der Kirchengemeinde können zur Erfüllung ihres missionarischen, diakonischen und öffentlichen Auftrages durch den Kirchenvorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden. Sie handeln im Rahmen ihrer Beauftragung in fachlicher Selbständigkeit. Sie sollen die Dienste der übergemeindlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen und eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anstreben.

(2) Jedem Arbeitsausschuß muß mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

(3) Aus freier Initiative gebildete Arbeitskreise können vom Kirchenvorstand als Arbeitsausschüsse anerkannt werden. Der Kirchenvorstand entsendet ein Mitglied des Kirchenvorstandes in den anerkannten Arbeitsausschuß.

6. Pastoren und Mitarbeiter

Artikel 19

Das der Kirche anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste. Die in diese Dienste haupt-, neben- und ehrenamtlich Berufenen tragen die Verantwortung dafür, daß jeweils in ihren Aufgabenbereichen der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Damit dienen sie der Einheit der Kirche.

Artikel 20

(1) Der besondere Dienst der Pastoren, der ihnen mit der Ordination übertragen wird, liegt in der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in den Amtshandlungen. Die Pastoren tragen die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.

(2) In Verkündigung und Seelsorge sind die Pastoren im Rahmen der Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.

Artikel 21

Die Mitarbeiter nehmen im Rahmen ihres besonderen Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Für sie gilt Artikel 20 Absatz 2 entsprechend.

Artikel 22

Die Kirchenvorsteher üben ihren Dienst als Ehrenamt so aus, wie sie es bei ihrer Einführung gelobt haben.

Artikel 23

Jedes Gemeindeglied hat die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, und das Recht, zur Verkündigung Stellung zu nehmen.

7. Kirchengemeindeordnung

Artikel 24

Nähere Bestimmungen können durch eine Kirchengemeindeordnung getroffen werden (Artikel 68 Abs. 2).

III. Der Kirchenkreis

1. Allgemeines

Artikel 25

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereiches zusammengeschlossen. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemein-

den. Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 26

Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen Kirche. Besondere Verwaltungsaufgaben können einzelnen Kirchenkreisen durch Kirchengesetz zugewiesen werden.

Artikel 27

(1) Der Kirchenkreis soll eine raum- und situationsgerechte Einheit bilden, in der seine Aufgaben sachgemäß wahrgenommen werden können.

(2) Die Neubildung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenkreisen erfordern ein Kirchengesetz. Die betroffenen Kirchenkreise sind vorher zu hören.

(3) Sollen die Grenzen von Kirchenkreisen geändert werden, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen, wenn die beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreissynoden der Grenzänderung zustimmen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 28

Das Leben des Kirchenkreises wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und den Propst in gemeinsamer Verantwortung gefördert und geordnet. Hierbei wirken der Pastorenkonvent, die Mitarbeiterkonferenz und der Konvent der Dienste und Werke mit.

2. Die Kirchenkreissynode

Artikel 29

(1) Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

(2) Die Kirchenkreissynode ist dazu berufen, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben anzuregen, das kirchliche Leben im Kirchenkreis zu fördern und die einzelnen Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

Artikel 30

(1) Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) sie wählt den Propst, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und Mitglieder der Synode;

b) sie kann Anträge an die Synode richten;

c) sie beschließt über die Einrichtungen des Kirchenkreises und deren Ordnung;

d) sie beschließt über Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie der Stellen der Mitarbeiter des Kirchenkreises;

e) sie beschließt den Haushalt des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;

f) sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;

g) sie beschließt nach Maßgabe des kirchlichen Rechts über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden;

h) sie beschließt über die Kirchenkreissatzung.

(2) Die Kirchenkreissynode bildet Arbeitsausschüsse für die Arbeitsbereiche innerhalb des Kirchenkreises. Sie bildet ferner aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten berät und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zustimmt sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.

(3) Der Haushalt des Kirchenkreises ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

Artikel 31

(1) Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens vierundvierzig, höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Kirchenkreissynode vor jeder Wahl die Zahl ihrer Mitglieder fest; diese muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so setzt sie sich wie folgt zusammen:

a) die Kirchengemeinden wählen vierundzwanzig Mitglieder, die nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen;

b) der Pastorenkonvent wählt acht Pastoren; dabei darf aus derselben Kirchengemeinde ein zweiter Pastor nur gewählt werden, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor in der Kirchenkreissynode vertreten sind;

c) die Mitarbeiterkonferenz wählt vier hauptamtliche Mitarbeiter;

- d) der Konvent der Dienste und Werke wählt vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter;
- e) der Kirchenkreisvorstand beruft vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter; dabei ist darauf zu achten, daß auch Frauen und junge Gemeindeglieder in angemessener Zahl in der Kirchenkreissynode vertreten sind.
- Jeder Kirchenvorstand wählt mindestens ein Mitglied. Die weiteren zu wählenden Mitglieder verteilen sich auf die Kirchengemeinden nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder. Die vom Pastorenkonvent und der Mitarbeiterkonferenz zu wählenden Mitglieder dürfen dem Konvent der Dienste und Werke nicht angehören.
- (3) Wird die Zahl der Mitglieder auf mehr als vierundvierzig festgesetzt, gilt das in Absatz 2 festgelegte Zahlenverhältnis entsprechend.
- (4) Für die nach Absatz 2 Buchstabe a gewählten und die nach Absatz 2 Buchstabe e berufenen Mitglieder ist je ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu berufen. Für die nach Absatz 2 Buchstaben b, c und d gewählten Mitglieder ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.
- (5) Der Propst ist nicht Mitglied der Kirchenkreissynode. Er nimmt an den Sitzungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Nordelbischen Synode, sofern sie nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind.

Artikel 32

Die Kirchenkreissynode wählt ein Mitglied, das nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen darf, zu ihrem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

3. Der Kirchenkreisvorstand

Artikel 33

- (1) Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Nordelbischen Kirchenamtes.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.
- (3) Außerhalb der Tagungen der Kirchenkreissynode nimmt der Kirchenkreisvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten. Die Kirchenkreissynode entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

Artikel 34

- (1) Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus;
 - b) er bringt den Haushalts- und Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
 - c) er berichtet der Kirchenkreissynode regelmäßig über seine Tätigkeit und über wichtige Ereignisse des kirchlichen Lebens;
 - d) er berät den Propst;
 - e) er führt die Aufsicht über die Mitarbeiter des Kirchenkreises.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand kann Pastoren des Kirchenkreises mit allgemeinkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.

Artikel 35

- (1) Der Kirchenkreisvorstand ist für die Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis e und h, das Nordelbische Kirchenamt für die Genehmigung von Beschlüssen nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben f und g zuständig.
- (2) Die Genehmigung nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a für Kirchenbeamtenstellen, Buchstaben b und c darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

Artikel 36

Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß der Kirchenkreissynode zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Das gleiche gilt gegenüber einem Beschluß des Kirchenkreisvorstandes für dessen Vorsitzenden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand ihren Beschluß nicht auf, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 37

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden, wenn sie beharrlich ihre Pflichten versäumen, auflösen und Beauftragte bestellen, die die Rechte und Pflichten des aufgelösten Gremiums bis zu dessen Neubildung wahrnehmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Wird die Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes aufgelöst, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit des Verbandsausschusses. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können zu Beauftragten im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden.

(3) Sind aus einem anderen Grunde als dem der Auflösung Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann der Kirchenkreisvorstand bis zu ihrer Neubildung oder bis zum Wegfall der Behinderung Beauftragte bestellen und ihnen, soweit es erforderlich ist, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des an der Erfüllung seiner Aufgaben verhinderten Gremiums übertragen.

(4) Für die Gremien der durch kirchliche Ordnung zustande gekommenen Dienste und Werke gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.

Artikel 38

Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten des Kirchenkreises:

- a) Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) Stellenplan,
- c) Schaffung von Einrichtungen des Kirchenkreises mit wesentlichen Folgekosten und die Grundsätze ihrer Verwaltung,
- d) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
- e) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten des Kirchenkreises,
- f) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- g) finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung,
- h) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- i) Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen.

Artikel 39

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, und zwar

- a) dem Propst und seinem Stellvertreter,
- b) fünf bis sieben von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Pastor oder hauptamtlichen Mitarbeiter.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte Stellvertreter und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(3) Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bilden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Leitende Mitarbeiter des Kirchenkreises dürfen den Vorsitz nicht führen. Der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann an Sitzungen aller kirchlichen Gremien im Kirchenkreis teilnehmen und ist auf seinen Wunsch zu hören.

(5) Der Vorsitzende der Kirchenkreissynode ist nicht Mitglied des Kirchenkreisvorstandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

4. Der Propst

Artikel 40

(1) Der Propst ist ein Pastor, dem der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis übertragen ist.

(2) Der Propst dient den Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie den Pastoren und Mitarbeitern durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Er wirkt bei der Wahl der Pastoren mit und führt sie ein. Er übt die Aufsicht über die Pastoren aus.

(3) Der Dienst des Propstes ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden.

(4) Der Propst kann an Sitzungen aller kirchlichen Gremien im Kirchenkreis teilnehmen und ist auf seinen Wunsch zu hören. Der Propst kann die Einberufung von Sitzungen der Gremien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises verlangen und in diesen Sitzungen den Vorsitz übernehmen.

(5) Der Propst versammelt die Pastoren im Pastorenkonvent sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Gebiet des Kirchenkreises zu theologischer Arbeit, zu Aussprachen über Fragen ihres Arbeitsgebietes und zu gegenseitiger Information. Er sorgt dafür, daß die Pastoren und die Mitarbeiter ihre Verpflichtung zur Fortbildung wahrnehmen.

Artikel 41

(1) Der Propst wird von der Kirchenkreissynode auf zehn Jahre gewählt. Er kann wiedergewählt werden.

(2) Der Wahlvorschlag wird von einem Wahlausschuß der Kirchenkreissynode gemacht. Diesem gehören neben dem Bischof des Sprengels und einem nichttheologischen Mitglied der Kirchenleitung fünf von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder an, darunter zwei Pastoren und ein hauptamtlicher Mitarbeiter.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen Pastor zum Stellvertreter des Propstes.

5. Der Pastorenkonvent und die Mitarbeiterkonferenz

Artikel 42

(1) Die Pastoren treten unter dem Vorsitz des Propstes regelmäßig zum Pastorenkonvent zusammen.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bilden die Mitarbeiterkonferenz. Diese wählt sich ihren Vorsitzenden.

(3) In Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche können Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonferenz an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

6. Die Dienste und Werke

Artikel 43

Die Dienste und Werke nehmen solche Aufgaben im Kirchenkreis wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige, übergemeindliche Arbeitsweise erforderlich macht.

Artikel 44

(1) Die Dienste und Werke bedürfen der Anerkennung durch den Kirchenkreisvorstand, soweit sie nicht durch kirchliche Ordnung zustande gekommen sind. Der Kirchenkreisvorstand kann eine von ihm ausgesprochene Anerkennung zurücknehmen. Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes muß die Stellungnahme des Konvents der Dienste und Werke vorliegen.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung und ihre Rücknahme kann die Kirchenleitung regeln.

Artikel 45

(1) Die Dienste und Werke im Kirchenkreis bilden den Konvent der Dienste und Werke. Der Kirchenkreisvorstand entsendet aus seiner Mitte einen stimmberechtigten Vertreter in den Konvent.

(2) Der Konvent entwickelt, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand die Arbeit der ihm angehörenden Mitglieder. Die Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Mitglieder bleibt unberührt.

(3) Der Konvent wählt Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(4) In Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches kann der Konvent an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(5) Im Konvent hat jedes dort vertretene Mitglied eine Stimme.

7. Der gegliederte Kirchenkreis

Artikel 46

(1) Ein Kirchenkreis kann auf seinen Antrag durch Kirchengesetz in mehrere Kirchenkreisbezirke gegliedert werden. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die der Bestätigung durch Kirchengesetz bedarf.

(2) Jedem Kirchenkreisbezirk wird ein Propst zugeordnet. Die Pröpste vertreten sich gegenseitig. Artikel 41 Absatz 3 findet keine Anwendung.

Artikel 47

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt als Ausschuß der Kirchenkreissynode Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen. Sie berät den Propst in Angelegenheiten des Bezirks. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand richten.

Artikel 48

(1) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirks sind. Der

Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirks, dem er zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Artikel 49

(1) In einem gegliederten Kirchenkreis gehören alle Pröpste dem Kirchenkreisvorstand an. Die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes im übrigen wird durch die Kirchenkreissatzung (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2) unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 39 Absatz 3 bis 5 bestimmt.

(2) Pastorenkonvente und Mitarbeiterkonferenzen nach Artikel 42 werden für jeden Bezirk gebildet.

8. Kirchenkreisordnung

Artikel 50

Nähere Bestimmungen können durch eine Kirchenkreisordnung getroffen werden (Artikel 68 Absatz 2).

IV. Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände

1. Bildung von Verbänden

Artikel 51

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammenschließen. Kirchengemeinden können auf ihren Antrag an einen bestehenden Kirchengemeindeverband angeschlossen werden.

(2) Die Verbände erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise.

Artikel 52

(1) Über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes beschließen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes und des Nordelbischen Kirchenamtes, über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise mit Zustimmung der Synode. Die Konvente der Dienste und Werke des Verbandsgebietes sind anzuhören.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen über Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung enthalten sowie über die Voraussetzungen, unter denen die Satzung geändert werden kann. Bei Erfüllung missionarischer und diakonischer Aufgaben ist die beratende Mitwirkung der entsprechenden Dienste und Werke in der Satzung sicherzustellen.

(3) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Anschluß an einen Kirchengemeindeverband beschließt die Verbandsvertretung. Wird der Antrag von der Verbandsvertretung abgelehnt, so entscheidet die Kirchenleitung.

2. Aufgaben

Artikel 53

(1) Die gemeinsamen Aufgaben nach Artikel 51 Absatz 1 sind im einzelnen in der Verbandssatzung zu bestimmen. Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Verbandes darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenkreisverbandes dürfen nur gehören

- a) die Förderung der Gemeinschaft und Zusammenarbeit der beteiligten Kirchenkreise durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen,
- b) die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes,
- c) die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchenkreise und, soweit sie es wünschen, für die Kirchengemeinden innerhalb des Verbandsbereichs,
- d) die Ausstattung einzelner Verbandsmitglieder mit Mitteln zur Erfüllung besonderer Aufgaben,
- e) die Beratung der Verbandsmitglieder bei der Stellenplanung und -besetzung sowie in wirtschaftlichen Fragen,
- f) die Schaffung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Stellen,
- g) die Erhebung von Umlagen zur Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben.

(3) Aufgaben, für die die Zuständigkeit eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes begründet ist, dürfen von einem Kirchengemeindeverband nicht wahrgenommen werden.

3. Die Verbandsvertretung

Artikel 54

- (1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt den Verbandsausschuß;
 - b) sie setzt die Umlagen fest;
 - c) sie beschließt den Haushalt des Verbandes und nimmt die Jahresrechnung ab;
 - d) sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

Artikel 55

- (1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes werden von den Kirchenvorständen, die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes von den Kirchenkreissynoden gewählt.
- (2) Die Mitgliederzahl der Verbandsvertretung ist in der Satzung festzulegen. In der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes muß jeder der beteiligten Kirchenkreise mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sein.
- (3) Von den Mitgliedern der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes dürfen nicht mehr als ein Drittel Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sein.
- (4) Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Ein Pastor kann Stellvertreter eines hauptamtlichen Mitarbeiters sein und umgekehrt.
- (5) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes darf weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter sein.

4. Der Verbandsausschuß

Artikel 56

- (1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.
- (2) Der Verband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

Artikel 57

- (1) Der Verbandsausschuß wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Im Verbandsausschuß des Kirchenkreisverbandes muß jeder der beteiligten Kirchenkreise durch ein Mitglied seines Kirchenkreisvorstandes vertreten sein.
- (2) Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben.
- (3) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ist in der Satzung festzulegen.

5. Auftragsangelegenheiten

Artikel 58

- (1) Kirchengemeinden und Kirchenkreise können Verwaltungsaufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung für das Gebiet einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zweckmäßig ist, auf einen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband als Auftragsangelegenheiten übertragen.
- (2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise können die gemeinsame Erfüllung einzelner Aufgaben vertraglich vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

6. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen

Artikel 59

- (1) In Großstädten sind die in ihnen bestehenden Kirchenkreise in ihrer Gesamtheit dafür verantwortlich, daß die gesamtstädtischen Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Nordelbischen Kirche übernommen werden, im Rahmen der Artikel 51 bis 58 wahrgenommen werden.
- (2) Dasselbe gilt für übergreifende Aufgaben in Räumen, die über den Bereich einzelner Kirchenkreise hinausgehen.

V. Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche

1. Allgemeines

Artikel 60

Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

- a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche oder ihren Körperschaften in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet sind,
- b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarungen geregelt ist. Hierfür stellt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Kammer für Dienste und Werke Richtlinien auf.

2. Die Kammer für Dienste und Werke

Artikel 61

Die Kammer für Dienste und Werke hat folgende Aufgaben:

- a) sie entwickelt, fördert und koordiniert die Arbeit der Dienste und Werke im Bereich der Nordelbischen Kirche und wirkt bei der Fortbildung ihrer Mitarbeiter mit; in grundsätzlichen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen;
- b) sie kann in Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs Anträge an die Kirchenleitung und die Synode stellen;
- c) sie wählt aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste und Werke Mitglieder der Synode.

Artikel 62

- (1) Der Kammer für Dienste und Werke gehören an
 - a) gewählte Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 60,
 - b) ein Bischof, ein Propst und ein Gemeindepastor, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- (2) Die Wahl nach Absatz 1 Buchstabe a regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 63

Die Kammer für Dienste und Werke kann zur Planung, Entwicklung und Durchführung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse bilden. Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Kammer sind.

VI. Die Nordelbische Kirche

1. Allgemeines

Artikel 64

- (1) In der Nordelbischen Kirche sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Dienste und Werke zu einer kirchlichen Einheit zusammengefaßt.
- (2) Der Nordelbischen Kirche ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen.
- (3) Anderen evangelischen Gemeinden kann der Anschluß an die Nordelbische Kirche durch Kirchengesetz ermöglicht werden.

Artikel 65

Die Nordelbische Kirche wird von der Synode, der Kirchenleitung und den Bischöfen in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

2. Die Synode

Artikel 66

Die Synode verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Nordelbischen Kirche berufen.

Artikel 67

- (1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche beraten und, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, beschließen. Ihr allein steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Sie wählt die Bischöfe sowie die Mitglieder der Kirchenleitung, die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und Spruchkollegien, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Synode kann sich mit Kundgebungen an die Öffentlichkeit wenden.

Artikel 68

- (1) Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) nach Anhörung der Kirchenkreissynoden über die Ordnungen des Gottesdienstes, das Gesangbuch und weitere Ordnungen des kirchlichen Lebens zu beschließen,
 - b) den Haushalt der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,
 - c) das Kirchensteuerrecht und die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gemäß Artikel 111–113 zu regeln,

- d) die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche zu regeln,
 - e) die Ordnung der kirchlichen Wahlen zu beschließen,
 - f) Grundsätze für die Gründung, die Bestandsveränderung und die Aufhebung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände aufzustellen,
 - g) die Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Anstellung der Pastoren zu bestimmen,
 - h) die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren und Mitarbeiter zu ordnen,
 - i) über Verträge zu beschließen, die die Rechtsbeziehungen der Nordelbischen Kirche zum Staat oder zu anderen Kirchen regeln.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c bis i sowie der Artikel 24 und 50 bedarf es eines Kirchengesetzes.

Artikel 69

- (1) Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung eingebracht.
- (2) Die Synode beschließt über ein Kirchengesetz in zweimaliger Lesung an verschiedenen Tagen.
- (3) Änderungen der Verfassung bedürfen in der Schlußabstimmung der zweiten Lesung der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder der Synode und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

Artikel 70

- (1) Gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluß der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis oder der Verfassung der Nordelbischen Kirche erachtet.
- (2) Der Beschluß der Kirchenleitung über den Einspruch bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung.
- (3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Synode entscheidet erneut frühestens auf ihrer nächsten Tagung. Artikel 69 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Bezieht sich der Einspruch der Kirchenleitung auf die Unvereinbarkeit des Kirchengesetzes oder Beschlusses mit dem Bekenntnis, so wird die erneute Entscheidung nach Absatz 3 nur wirksam, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb eines Monats ihren Einspruch mit der nach Absatz 2 erforderlichen Mehrheit erneuert.

Artikel 71

- (1) Die Synode besteht aus einhundertundvierzig Mitgliedern.
- (2) In jedem Sprengel werden vierundzwanzig Synodale, die weder Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen, von den Kirchenkreissynoden aus ihrer Mitte entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchenkreisen gewählt. Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens einen Synodalen.
- (3) In jedem Sprengel werden sechs Pastoren und vier hauptamtliche Mitarbeiter gewählt. Für diese Wahl schlägt jede Kirchenkreissynode bis zu zwei Pastoren und bis zu zwei hauptamtliche Mitarbeiter aus ihrem Kirchenkreis vor, die nicht hauptamtlich im Bereich der übergemeindlichen Dienste und Werke tätig sind. Die Pastoren werden durch die Gesamtheit der den Kirchenkreissynoden des Sprengels angehörenden Pastoren, die hauptamtlichen Mitarbeiter durch die Gesamtheit der den Kirchenkreissynoden des Sprengels angehörenden hauptamtlichen Mitarbeiter gewählt.
- (4) Der Pröpstekonvent jedes Sprengels wählt zwei Pröpste.
- (5) Der Fachbereich Theologie der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je einen ordentlichen Professor der Theologie.
- (6) Die Kammer der Dienste und Werke wählt achtzehn Synodale, davon sechs Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter.
- (7) Zwölf Synodale werden von der Kirchenleitung berufen. Unter ihnen sollen höchstens vier Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein.
- (8) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreter mit beratender Stimme.
- (9) Für die Synodalen ist je ein Stellvertreter zu bestimmen. Dieser ist zugleich Ersatzmitglied.
- (10) Das Verfahren für eine Nachwahl regelt das Wahlgesetz.

Artikel 72

- (1) Die Bischöfe und die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder der Synode sein.
- (2) Die Bischöfe und der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden und sind zur Auskunfterteilung verpflichtet.

Artikel 73

Die Synode wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, der kein Pastor oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf, und zwei Stellvertreter.

Artikel 74

(1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragen.

(2) Die Synode wird erstmals von der Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden bis zur Wahl des Präsidenten geleitet.

Artikel 75

(1) Die Synode wählt den Hauptausschuß und den Rechnungsprüfungsausschuß. Diese Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl durch die Synode im Amt.

(2) Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden. Sie kann zur Prüfung einzelner Angelegenheiten einen Ausschuß oder Beauftragten mit dem Recht der Akteneinsicht einsetzen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 76

(1) Der Hauptausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan vorzubereiten,
- b) auf Antrag der Kirchenleitung über die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden,
- c) an Beschlüssen der Kirchenleitung nach Artikel 82 Absatz 1 und 5 mitzuwirken.

(2) Die Synode kann dem Hauptausschuß weitere in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgaben übertragen.

Artikel 77

(1) Dem Hauptausschuß gehören der Präsident der Synode und seine beiden Stellvertreter an. Fünfzehn weitere Mitglieder, davon höchstens fünf Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter, werden von der Synode aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Die Kirchenleitung

Artikel 78

(1) Die Kirchenleitung leitet die Nordelbische Kirche im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Synode. Sie sorgt für die Wahrung der kirchlichen Ordnung. Sie kann zu kirchlichen und allgemeinen Fragen öffentlich Stellung nehmen. Sie erstattet den Jahresbericht.

(2) Die Kirchenleitung vertritt die Nordelbische Kirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(3) In Rechtsangelegenheiten handelt die Kirchenleitung durch ihren Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Sie kann das Nordelbische Kirchenamt zur Vertretung ermächtigen.

Artikel 79

(1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) bei der Wahl der Bischöfe und Pröpste mitzuwirken,
- b) den Präsidenten und die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes zu berufen,
- c) der Synode Vorlagen zu machen und zu Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode Stellung zu nehmen,
- d) die von der Synode beschlossenen Gesetze zu verkünden,
- e) Grundsätze kirchlicher Planung zu entwickeln und die regionale Planung zu koordinieren,
- f) in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pastoren und Kirchenbeamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,
- g) Gnadenentscheidungen zu treffen,
- h) bei der Wahl oder Berufung der Pastoren, Kirchenbeamten und leitenden Angestellten für einen gesamtkirchlichen Dienst mitzuwirken und deren Stellung und Aufgaben zu regeln, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- i) die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushalts beim Hauptausschuß zu beantragen,
- k) den Kollektenplan aufzustellen und gesamtkirchliche Sammlungen auszuschreiben.

(2) Die Kirchenleitung kann die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe f dem Nordelbischen Kirchenamt im Einzelfall oder im Ganzen zur Erledigung übertragen.

Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung kann Kirchenkreisvorstände, Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse von Kirchenkreisverbänden und die entsprechenden Gremien der Dienste

und Werke der Nordelbischen Kirche, die beharrlich ihre Pflicht versäumen, auflösen und zur einstweiligen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten Beauftragte bestellen.

(2) Artikel 37 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 81

(1) Die Kirchenleitung kann innerhalb ihrer Zuständigkeit Angelegenheiten, die nicht den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Die Kirchenleitung kann zu Kirchengesetzten Ausführungsverordnungen erlassen.

(3) Zum Erlaß weitergehender Rechtsverordnungen kann die Kirchenleitung im Einzelfall durch Kirchengesetz ermächtigt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Kirchengesetz bestimmt werden.

Artikel 82

(1) Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses Angelegenheiten, die einen Beschluß der Synode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln. Die Entscheidung ist dem Präsidenten der Synode mitzuteilen.

(2) Handelt es sich um eine Angelegenheit, die ein Kirchengesetz erfordert, so ist eine Rechtsverordnung zu erlassen und wie ein Kirchengesetz zu verkünden. Eine Änderung der Verfassung durch Rechtsverordnung ist unzulässig.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung hat auf der nächsten Tagung der Synode über ihre Entscheidung zu berichten. Die Synode kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Synode ist im kirchlichen Gesetzblatt bekanntzugeben.

(5) In vertraulichen Fällen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Artikel 83

(1) Die Kirchenleitung kann Grundsätze für das Handeln des Nordelbischen Kirchenamtes aufstellen. Sie führt die Aufsicht über das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Kirchenleitung kann Beschlüsse des Nordelbischen Kirchenamtes mit der Folge beanstanden, daß die Angelegenheit noch einmal vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes behandelt werden muß. Hält das Kollegium den beanstandeten Beschluß aufrecht und befindet die Kirchenleitung, daß es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 84

(1) Die Kirchenleitung besteht aus den Bischöfen und zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter drei Pastoren oder hauptamtlichen Mitarbeitern.

(2) Die Synode wählt für die von ihr gewählten Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter zwei Stellvertreter und für die übrigen gewählten Mitglieder vier Stellvertreter.

(3) Die Stellvertreter nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines von ihnen vertretenen Mitgliedes in die Kirchenleitung nach.

(4) Stellvertretende Synodale können nicht in die Kirchenleitung gewählt werden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.

Artikel 85

(1) Der Präsident der Synode ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, im Verhinderungsfall sein Vertreter, nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden.

Artikel 86

Die Kirchenleitung wählt einen Bischof zu ihrem Vorsitzenden sowie aus ihrer Mitte dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

Artikel 87

(1) Die Kirchenleitung muß einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Kirchenleitung oder der Präsident der Synode es beantragen.

(2) Die Kirchenleitung wird erstmals durch den Präsidenten der Synode einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

4. Die Bischöfe

Artikel 88

(1) Die Bischöfe sind Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen für das Bekennt-

nis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

(2) Die Bischöfe sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbständig. Sie nehmen auf eine einheitliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bedacht. Kundgebungen an die Öffentlichkeit und Stellungnahmen zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen können für die Nordelbische Kirche von ihnen nur gemeinsam abgegeben werden.

Artikel 89

(1) Die Bischöfe haben in ihren Sprengeln die geistliche Leitung und Aufsicht. Sie stehen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie den Pastoren und Mitarbeitern mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie üben die Aufsicht über die Pröpste aus.

(2) In ihren Sprengeln sind die Bischöfe in allen Kirchengemeinden zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament berechtigt. Sie können sich in Kundgebungen an die Pastoren und Kirchengemeinden ihres Sprengels wenden.

(3) Im Auftrage der Kirchenleitung vertreten die Bischöfe die Nordelbische Kirche im öffentlichen Leben ihres Sprengels.

Artikel 90

Die Bischöfe haben ihren Sitz in Schleswig, Lübeck und Hamburg. Jeder Bischof hat in einer Kirchengemeinde seines Sitzes eine Predigtstätte.

Artikel 91

Zum Dienst der Bischöfe in ihren Sprengeln gehört insbesondere:

- a) die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke zu visitieren und zu fördern,
- b) die Pastoren zu ordinieren,
- c) bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sowie bei der Wahl der Pröpste mitzuwirken,
- d) die Pröpste einzuführen,
- e) für die Pastoren Seelsorger zu sein,
- f) den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst und die Ausbildung und Fortbildung der Pastoren und Mitarbeiter zu fördern,
- g) Kirchen einzuweihen.

Artikel 92

(1) Die Bischöfe leiten in ihren Sprengeln den Pröpstekonvent und den Sprengelbeirat. Sie können ferner die Einberufung der in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Bischöfe erstatten der Synode in der Regel einmal im Jahr einen Bericht über das kirchliche Leben ihres Sprengels.

Artikel 93

(1) Die Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem Mitglieder der Synode und der Kirchenleitung sowie vom Sprengelbeirat und vom Theologischen Beirat benannte Vertreter angehören. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens zwanzig Synodalen unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen.

(2) Die Bischöfe haben in ihrem Sprengel einen ständigen Stellvertreter. Dieser wird aus der Zahl der Pröpste vom Sprengelbeirat auf Zeit gewählt.

(3) Das Nähere über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe regelt ein Kirchengesetz.

5. Die Sprengel

Artikel 94

(1) Die Nordelbische Kirche gliedert sich in die Sprengel Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg.

(2) Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke.

(3) Die Sprengel müssen aus mehreren Kirchenkreisen bestehen.

Artikel 95

In den Sprengeln stehen dem Bischof der Pröpstekonvent und der Sprengelbeirat zur Seite.

Artikel 96

Der Pröpstekonvent, dem die Pröpste des Sprengels angehören, regelt seine Aufgaben in einer Konventsordnung.

Artikel 97

(1) Die Pröpstekonvente in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpste zusammen.

(2) Der Gesamtkonvent der Pröpste wird vom Vorsitzenden der Kirchenleitung mindestens einmal im Jahr einberufen.

Artikel 98

Der Sprengelbeirat berät mit dem Bischof wesentliche Fragen des kirchlichen Lebens und der geistlichen Leitung im Sprengel.

Artikel 99

Der Sprengelbeirat besteht aus

- a) je einem aus der Mitte einer jeden Kirchenkreissynode im Sprengel zu wählenden Mitglied, das weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf,
- b) zwei Pastoren und zwei hauptamtlichen Mitarbeitern, die nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 3 gewählt werden,
- c) drei Mitgliedern, die von den Konventen der Dienste und Werke im Sprengel gewählt werden,
- d) zwei vom Bischof berufenen Mitgliedern,
- e) dem Stellvertreter des Bischofs.

6. Der Theologische Beirat

Artikel 100

(1) Der Theologische Beirat unterstützt die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens.

(2) Der Theologische Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen,
- b) er kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten, auf Ersuchen der Synode oder der Kirchenleitung ist er dazu verpflichtet.

(3) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muß eine Stellungnahme des Theologischen Beirates eingeholt werden.

(4) Eine Vorlage nach Absatz 3, die der Theologische Beirat in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend abgeändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Synode beschlossen werden.

Artikel 101

(1) Der Theologische Beirat besteht aus

- a) einem vom Pröpstekonvent des Sprengels gewählten Propst aus jedem Sprengel,
- b) drei von den Pastorenkonventen des Sprengels gewählten Pastoren aus jedem Sprengel,
- c) je einem von den Professoren des Fachbereiches Theologie der Universität Kiel und des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsandten ordentlichen Professor,
- d) vier von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, davon einem Theologen,
- e) drei von der Kammer für Dienste und Werke gewählten Mitgliedern, davon zwei Theologen,
- f) drei von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern, davon zwei Theologen.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder des Theologischen Beirates sein.

(3) Der Theologische Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Theologische Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, in die er auch Personen berufen kann, die nicht Mitglieder des Beirates sind.

7. Das Nordelbische Kirchenamt

Artikel 102

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Kirche mit Sitz in Kiel. Es führt innerhalb der kirchlichen Ordnung und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche, soweit nicht die Verwaltung anderen kirchlichen Stellen zusteht.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt regt Maßnahmen der Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse der Kirchenleitung vor und führt sie aus.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt hat vornehmlich die Aufgabe, in Verwaltungsangelegenheiten zu beraten und entstehende Schwierigkeiten auszugleichen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verwaltung kann das Nordelbische Kirchenamt Richtlinien und allgemeine Anordnungen erlassen.

Artikel 103

(1) Das Nordelbische Kirchenamt führt im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze unter Wahrung des Selbstverwaltungsrechts die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Verbände, der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche und sonstiger kirchlicher Einrichtungen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeit jederzeit über Vorgänge in den in Absatz 1 genannten Körperschaften und Einrichtungen unterrichten und hierzu Berichte und Unterlagen anfordern. Es ist berechtigt, durch Vertreter an den Beratungen der Gremien der Körperschaften und Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Die Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes über die Kirchengemeinden und deren Verbände beschränkt sich auf die Wahrung der rechtlichen Ordnung und des gesamt-kirchlichen Interesses. Die unmittelbare Aufsicht wird von den Kirchenkreisen ausgeübt.

Artikel 104

(1) Als Maßnahmen der Aufsicht sind zulässig:

- a) Beanstandungen und Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse und Anordnungen,
- b) Anordnung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche,
- c) Zwangsetatisierung zur Sicherung von Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- d) Ersatzvornahme.

(2) Die Beteiligten sind anzuhören.

(3) Gegen Entscheidungen des Nordelbischen Kirchenamtes nach Absatz 1 ist die Beschwerde an die Kirchenleitung zulässig.

Artikel 105

Das Nordelbische Kirchenamt führt die Dienstaufsicht über die Pastoren und Mitarbeiter, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

Artikel 106

(1) Das Nordelbische Kirchenamt beschließt als Kollegium insbesondere über

- a) Vorlagen an die Kirchenleitung,
- b) Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen,
- c) Maßnahmen der Aufsicht,
- d) Entscheidungen über Rechtsbehelfe.

(2) Soweit nicht das Kollegium zuständig ist, führen seine Mitglieder ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.

(3) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Kollegium.

Artikel 107

(1) Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes besteht aus dem Präsidenten und hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden. Die Kirchenleitung kann auf Zeit auch nebenamtliche Mitglieder berufen.

(2) Die Bischöfe sind berechtigt, an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

8. Das Theologische Prüfungsamt

Artikel 108

(1) Das Theologische Prüfungsamt ist im Rahmen kirchengesetzlicher Regelung für das theologische Prüfungswesen verantwortlich.

(2) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommissionen. Dabei sind für die Prüfungskommissionen der ersten theologischen Prüfung vorwiegend Hochschullehrer zu berufen.

Artikel 109

Das Theologische Prüfungsamt besteht aus einem Bischof sowie einem weiteren theologischen Mitglied, die von der Kirchenleitung berufen werden, und dem für die theologische Ausbildung zuständigen Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes.

VII. Finanzwesen und Rechnungsprüfung

Artikel 110

Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, zu den Lasten der Kirche beizutragen. Das Recht, von ihnen kirchliche Abgaben zu erheben, steht den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu.

Artikel 111

Die Kirchenkreise erheben die nach der Einkommen-(Lohn-)Steuer zu bemessende Kirchensteuer, deren Hebesatz durch Kirchengesetz einheitlich festgesetzt werden soll. Das Aufkommen dient insgesamt der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

Artikel 112

(1) Unter Berücksichtigung des Bedarfs der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise erhält die Nordelbische Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.

(2) Die Dienstbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Bedarf zuzurechnen. Entsprechendes gilt für Beiträge zur Sicherung der Versorgung. Versorgungsleistungen gelten als Bedarf der Nordelbischen Kirche.

(3) Neben dem der Nordelbischen Kirche nach Absatz 1 zugewiesenen Anteil ist ein weiterer Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111 durch Beschluß der Synode zur Bildung eines Sonderfonds zur Verfügung zu stellen. Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Durch Kirchengesetz kann die Verteilung einem von der Synode gewählten Ausschuß übertragen werden. Für die Verteilung kann die Synode Richtlinien aufstellen.

(4) Bei einem Minder- oder Mehraufkommen an Kirchensteuern sind die Nordelbische Kirche, der Sonderfonds und die Kirchenkreise nach kirchengesetzlich festgelegten Anteilen zu berücksichtigen.

Artikel 113

(1) Das Kirchensteueraufkommen wird im übrigen nach Maßgabe eines Kirchengesetzes unabhängig von dem örtlichen Aufkommen durch Schlüsselzuweisungen auf die Kirchenkreise verteilt. Ein ausgewogener Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen ist zu gewährleisten. Als Verteilungsmaßstab ist die gewichtete Zahl der Gemeindeglieder zu verwenden. Die Schlüsselzuweisungen können in besonderen Fällen mit Einzelbedarfszuweisungen verbunden werden.

(2) Die Kirchenkreise decken den Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch Zuweisungen. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

Artikel 114

(1) Die Haushalte der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.

(2) Für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich. Die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses, seine Aufgaben und das Prüfungsverfahren werden durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt einem Rechnungsprüfungsamt, das der Aufsicht des Rechnungsprüfungsausschusses untersteht und dessen Mitarbeiter auf Vorschlag des Ausschusses durch den Präsidenten der Synode bestellt, befördert und entlassen werden.

Artikel 115

Weitere Bestimmungen über die Finanzverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden durch Kirchengesetz getroffen.

VIII. Rechtsschutz

Artikel 116

(1) Jedes Gemeindeglied hat das Recht zu Gegenvorstellungen und Beanstandungen.

(2) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle in seinen Rechten verletzt wird, kann dagegen Beschwerde einlegen.

(3) Dienstaufsichtsbeschwerden sind bei der aufsichtführenden Stelle einzulegen.

(4) Das Recht auf Anhörung wird gewährleistet.

(5) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 117

(1) Durch Kirchengesetz werden kirchliche Gerichte für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten und für Amtspflichtverletzungen eingerichtet sowie das Verfahren bei Lehrbeanstandungen geregelt.

(2) Die Mitglieder eines kirchlichen Gerichtes sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

(3) Es kann bestimmt werden, daß Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch genommen werden.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 118

(1) Die Mitglieder kirchlicher Gremien werden für sechs Jahre gewählt, entsandt oder berufen, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Gremien im Amt.

(2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Vollendung des achtzehnten, für die Wählbarkeit die Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres. Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz bestimmt werden.

Artikel 119

(1) Die Mitglieder der in dieser Verfassung geordneten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode auf ihr Amt verpflichtet.

(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig

- a) durch schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt,
- b) durch Fortfall der Voraussetzungen für das Amt,
- c) durch kirchengesetzlich geregelte Entlassung aus dem Amt.

Artikel 120

(1) Die kirchlichen Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Verhandlungen der Synode, der Kirchenkreissynoden und der Verbandsvertretungen sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(3) Unter welchen Voraussetzungen die anderen kirchlichen Gremien öffentlich tagen, regelt deren Geschäftsordnung.

Artikel 121

(1) Die kirchlichen Gremien, mit Ausnahme der Gemeindeversammlung und der Mitarbeiterkonferenz, sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Die zu Beginn einer Tagung der Synode und der Kirchenkreissynoden getroffene Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird. Wenn zu einer Sitzung der anderen kirchlichen Gremien die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei einzelnen Entscheidungen zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer höheren Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist.

X. Schlußbestimmung

Artikel 122

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Einführungsgesetz zur Verfassung der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 12. Juni 1976

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Geltung bisherigen Rechts
- § 2 Bekenntnisstand

Abschnitt II – Kirchengemeinden

- § 3 Kirchenvorstände, Kapellenvorstände
- § 4 Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg
- § 5 Gemeindeälteste im Kirchenkreis Alt-Hamburg
- § 6 Patronate

Abschnitt III – Kirchenkreise

- § 7 Bestimmung der Kirchenkreise
- § 8 Zuordnung der Kirchengemeinden in Geesthacht und der Kirchengemeinden Behlendorf und Nusse
- § 9 Stellenpläne
- § 10 Kirchenkreissynoden, Kirchenkreisvorstände
- § 11 Pröpste
- § 12 Stellvertreter der Pröpste
- § 13 Verwaltung der Kirchenkreise Eutin und Lübeck

Abschnitt IV – Verbände und Hamburger Raum

- § 14 Verbände
- § 15 Neuordnung des Hamburger Raumes

Abschnitt V – Dienste und Werke

- § 16 Dienste und Werke nach Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung
- § 17 Dienste und Werke nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung
- § 18 Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Abschnitt VI – Die Nordelbische Kirche

1. Die Nordschleswigsche Gemeinde

- § 19 Verhältnis zur Nordelbischen Kirche

2. Die Synode

- § 20 Bildung der ersten Synode
- § 21 Durchführung der Wahlen zur ersten Synode
- § 22 Einberufung und Geschäftsordnung
- § 23 Vorläufige Zuständigkeit der Synodalkommission
- § 24 Vertretung in VELKD und EKD

3. Die Kirchenleitung

- § 25 Bildung der ersten Kirchenleitung
- § 26 Die Vorläufige Kirchenleitung

4. Die Bischöfe

- § 27 Überleitung
- § 28 Die Predigtstätten der Bischöfe
- § 29 Die Stellvertreter der Bischöfe
- § 30 Ausscheiden der Bischöfe

5. Die Sprengel

§ 31 Sprengelteilung

§ 32 Bildung der ersten Sprengelbeiräte

6. Der Theologische Beirat

§ 33 Bildung des ersten Theologischen Beirats

7. Das Nordelbische Kirchenamt

§ 34 Zusammensetzung und Befugnisse

8. Das theologische Ausbildungs- und Prüfungswesen

§ 35 Das Vorläufige Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt

§ 36 Erste theologische Prüfung

§ 37 Kirchlicher Vorbereitungsdienst und Zweite theologische Prüfung

Abschnitt VII – Das Finanzwesen

1. Haushaltsüberleitung

§§ 38 bis 43

2. Grundsätze für die Kirchensteuerverteilung

§ 44

3. Rechnungsprüfung

§ 45

Abschnitt VIII – Rechtsschutz

§ 46 Rechtsbehelfe

§ 47 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 48 Amtszuchtverfahren

§ 49 Lehrbeanstandungen

Abschnitt IX – Sonstige Übergangsregelungen

1. Rechtsstellung der Pastoren und Mitarbeiter

a) Pastoren und Kirchenbeamte

§ 50 Übernahme von Pastoren und anderen Theologen durch die Nordelbische Kirche

§ 51 Übernahme und Abordnung von Kirchenbeamten durch die Nordelbische Kirche

§ 52 Rechtsfolgen der Übernahme

§ 53 Versetzung von Kirchenbeamten

§ 54 Versetzung von Kirchenbeamten in den Wartestand

§ 55 Fortgeltung bisheriger dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen

§ 56 Anwendung des Rechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein

§ 57 Anzuwendendes Recht bei Neueinstellungen

§ 58 Übernahme der Versorgungsempfänger

b) Angestellte und Lohnempfänger

§ 59 Rechtsstellung der Angestellten und Lohnempfänger

§ 60 Fortsetzung und Änderung der Dienstverhältnisse für Angestellte und Lohnempfänger

§ 61 Zusatzversorgung für Angestellte und Lohnempfänger im Kirchenkreis Harburg

c) Gemeinsame Bestimmungen

§ 62 Mitarbeiter der Kirchenkreise und Verbände

§ 63 Ausgleich von Härtefällen

§ 64 Mitarbeitervertretungen

§ 65 Vertretungen der Pastoren und Kirchenbeamten

2. Vertragsrecht

§ 66

3. Vermögensauseinandersetzungen

§ 67 Grundvermögen

§ 68 Pensionsfonds

§ 69 Übriges Vermögen und Staatsdotationen

§ 70 Bestellungen von Bevollmächtigten

§ 71 Schiedsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

4. Zuordnung der Stellen in Diensten und Werken

§ 72

5. Amtskleidung

§ 73

6. Einstweilige Anordnungen

§ 74

Abschnitt X – Schlußbestimmungen

§ 75 Änderung und Geltungsdauer der Bestimmungen des Einführungsgesetzes

§ 76 Inkrafttreten des Einführungsgesetzes

Anlagen

Anlage A zu § 16 Absatz 1

Anlage B zu § 17

Anlage C zu § 40 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe e

Die Verfassunggebende Synode hat aufgrund von § 5 Absatz 1 des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einführungsgesetz

zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltung bisherigen Rechts

(1) Mit Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (im folgenden Nordelbische Kirche genannt) treten, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt, außer Kraft:

- a) die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 3. Juli 1967 in der Fassung vom 3. Dezember 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin Band IV S. 172),
- b) die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 in der Fassung vom 4. März 1974 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate 1974 S. 3),
- c) die Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 in der Fassung vom 5. Februar 1969 (Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck 1969 S. 257),
- d) die Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 in der Fassung vom 9. November 1973 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1974 S. 13),
- e) für den Kirchenkreis Harburg die Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Februar 1965 in der Fassung vom 5. Juli 1974 (Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1974 S. 211).

An ihre Stelle tritt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Verfassung der Nordelbischen Kirche.

(2) Im übrigen bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung das bei Inkrafttreten der Verfassung bisher geltende Recht in Kraft, soweit es der Verfassung und diesem Kirchengesetz nicht widerspricht. Die Aufgaben der nach bisher geltendem Recht zur Entscheidung und Mitwirkung an Entscheidungen zuständigen Stellen nehmen die nach der Verfassung der Nordelbischen Kirche für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Stellen wahr. Das gleiche gilt von der Zuständigkeit für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von fortgeltendem Recht.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltenden Rechts nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und über die Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 2 und 3 entscheidet die Kirchenleitung.

§ 2

Bekenntnisstand

Der Bekenntnisstand der in der Nordelbischen Kirche zusammengeschlossenen Kirchengebiete, Kirchenkreise und Kirchengemeinden bleibt unberührt.

Abschnitt II

Kirchengemeinden

§ 3

Kirchenvorstände, Kapellenvorstände

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Kirchenvorstände (Kirchengemeinderäte) bleiben bis zur Bildung von Kirchenvorständen nach den Bestimmungen der Verfassung im Amt. Sie nehmen die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus der Verfassung, dem Einführungsgesetz und dem nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 fortgeltenden Recht ergeben.

(2) Für Nachwahlen und Berufungen bleibt das jeweilige bisher geltende Recht in Kraft. Die Mitwirkung der Gemeindebeiräte im Kirchenkreis Harburg entfällt.

(3) Artikel 125 der Rechtsordnung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins bleibt bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung unberührt.

§ 4

Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg

(1) Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg kann die Hauptpastorenstellen an den Hauptkirchengemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen und St. Jacobi aufrechterhalten und durch Kirchenkreissatzung die Aufgaben und das Verfahren der Wahl der Hauptpastoren regeln.

(2) Die Hauptpastorenstelle an der Hauptkirchengemeinde St. Michaelis erlischt mit dem Ausscheiden des bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Hauptpastors. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Hauptpastorenstelle an der Hauptkirchengemeinde St. Nikolai unbesetzt.

§ 5

Gemeindeälteste im Kirchenkreis Alt-Hamburg

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg im Amt befindlichen Gemeindeältesten bleiben längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres als Kirchenvorsteher im Amt. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Gemeindeältesten gelten als nichtgewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes nach Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung.

(3) Durch Kirchenkreissatzung kann bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung den Kirchenvorständen der Hauptkirchen im Kirchenkreis Alt-Hamburg gestattet werden, ausscheidende Gemeindeälteste (Oberalte) durch Nachwahl zu ersetzen.

§ 6

Patronate

Die Rechtsverhältnisse des Kirchenpatronats als kirchliche Einrichtung bleiben bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung unberührt; spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung erlöschen alle Patronatsrechte.

Abschnitt III

Kirchenkreise

§ 7

Bestimmung der Kirchenkreise

(1) Kirchenkreise der Nordelbischen Kirche sind in ihren bei Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Grenzen

a) die Gebiete der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin und der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,

b) der Kirchenkreis Alt-Hamburg der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,

c) der Kirchenkreis Harburg,

d) die Propstelen und die Landessuperintendentur Lauenburg der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

(2) Das Kirchengesetz der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur vorläufigen Regelung der Arbeits- und Organisationsformen der Propstei Stormarn vom 18. März 1972 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1972 S. 101) und das Kirchengesetz der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über den Kir-

chenkreis Alt-Hamburg vom 4. März 1974 in der Fassung vom 17. April 1975 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate 1974 S. 1; 1975 S. 7) gelten als Kirchenkreissatzungen der gegliederten Kirchenkreise Stormarn und Alt-Hamburg im Sinne des Artikels 46 Absatz 1 der Verfassung fort. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung haben die Kirchenkreise diese Satzungen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend zu ändern. Sind die erforderlichen Satzungsänderungen innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt worden, trifft die Kirchenleitung die notwendigen Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

(3) Kirchengesetze nach Artikel 27 Absatz 2 der Verfassung dürfen, soweit sie die Kirchenkreise Eutin, Lauenburg oder Lübeck betreffen, vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung nur erlassen werden, wenn die Kirchenkreissynoden der betroffenen Kirchenkreise zugestimmt haben. Das gleiche gilt für Grenzänderungen nach Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung.

§ 8

Zuordnung der Kirchengemeinden in Geesthacht und der Kirchengemeinden Behlendorf und Nusse

Die endgültige Zuordnung der zum Kirchenkreis Alt-Hamburg gehörenden Kirchengemeinden in Geesthacht und der zum Kirchenkreis Lübeck gehörenden Kirchengemeinden Behlendorf und Nusse wird durch Kirchengesetz geregelt. Hierbei findet § 7 Absatz 3 Anwendung.

§ 9

Stellenpläne

Kirchenkreise, in deren Bereich bisher ein zentraler Stellenplan für die Kirchengemeinden und die übergemeindlichen Einrichtungen geführt wurde, können dieses System bis zu der kirchengesetzlichen Regelung nach Artikel 115 der Verfassung beibehalten.

§ 10

Kirchenkreissynoden, Kirchenkreisvorstände

(1) Die Rechte und Pflichten der Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände, die sich aus der Verfassung, dem Einführungsgesetz und dem nach § 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 fortgeltenden Recht ergeben, werden bis zu deren Bildung nach den Bestimmungen der Verfassung wahrgenommen

- a) für den Kirchenkreis Eutin durch die bisherige Synode und die bisherige Kirchenleitung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
- b) für den Kirchenkreis Alt-Hamburg durch den bisherigen Kirchenkreistag und den bisherigen Kirchenkreisvorstand,
- c) für den Kirchenkreis Harburg durch den bisherigen Kirchenkreistag und den bisherigen Kirchenkreisvorstand,
- d) für den Kirchenkreis Lübeck durch die bisherige Synode und die bisherige Kirchenleitung der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
- e) für die Kirchenkreise im Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins durch die bisherigen Propsteisynoden und die bisherige lauenburgische Synode sowie durch die bisherigen Propsteivorstände und den bisherigen Synodalvorstand der Landessuperintendentur Lauenburg.

(2) § 3 Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Pröpste

(1) Die Rechte und Pflichten der Pröpste, die sich aus der Verfassung, dem Einführungsgesetz und dem nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 fortgeltenden Recht ergeben, gehen für die Dauer ihrer nach bisherigem Recht festgesetzten Amtszeit über

- a) im Kirchenkreis Lübeck auf den bisherigen Senior der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
- b) im Kirchenkreis Eutin auf den bisherigen Senior der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
- c) in den Kirchenkreisen Harburg und Lauenburg auf den bisherigen Superintendenten des Kirchenkreises Harburg und den bisherigen Landessuperintendenten für Lauenburg,
- d) im Kirchenkreis Alt-Hamburg und den Propsteien der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf die bisherigen Pröpste in ihren bisherigen Aufsichtsbereichen.

Für den ersten Propst des Kirchenkreises Lübeck findet Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung keine Anwendung.

(2) Die Amtsbezeichnung ist einheitlich Propst.

§ 12

Stellvertreter der Pröpste

Die Stellvertreter der Pröpste bleiben bis zur Neuwahl der Kirchenkreissynoden im Amt. Soweit Stellvertreter der Pröpste nicht im Amt sind, werden sie nach Artikel 41 Absatz 3 der Verfassung spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verfassung gewählt. Bis zur Wahl der Stellvertreter regeln die Kirchenkreisvorstände die Stellvertretung vorläufig.

§ 13

Verwaltung der Kirchenkreise Eutin und Lübeck

(1) Das bisherige Landeskirchenamt Eutin und die bisherige Kirchenkanzlei Lübeck nehmen mit Inkrafttreten der Verfassung die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise Eutin und Lübeck wahr.

(2) Die Aufgaben der kirchlichen Denkmalspflege verbleiben dem Kirchenkreis Lübeck in dem der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zustehenden Umfange unbeschadet der Verantwortung der Nordelbischen Kirche für die Denkmalspflege in Grundsatzfragen.

Abschnitt IV

Verbände und Hamburger Raum

§ 14

Verbände

Die beim Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Kirchengemeinde-, Gesamt- und Propsteiverbände bleiben mit ihren Organen und ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit bestehen. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung haben sie ihre Satzungen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend zu ändern. Sind die erforderlichen Satzungsänderungen innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt worden, trifft die Kirchenleitung die notwendigen Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

§ 15

Neuordnung des Hamburger Raumes

(1) Soweit gesamtstädtische Aufgaben im Hamburger Raum nach Artikel 59 der Verfassung von den Kirchenkreisen gemeinsam wahrzunehmen sind, sind von diesen Vereinbarungen nach Artikel 51 bis 58 der Verfassung zu treffen.

(2) Kommen die nach Absatz 1 erforderlichen Vereinbarungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung nicht oder nicht zwischen allen nach Artikel 59 der Verfassung verantwortlichen Kirchenkreisen zustande, so sind die dann erforderlichen Maßnahmen durch ein Kirchengesetz zu treffen.

(3) Die sich aus Absatz 1 und 2 ergebenden finanziellen Belastungen sind durch das Finanzgesetz der Nordelbischen Kirche bei Durchführung des Artikels 113 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Verfassung und bis zum Inkrafttreten des Finanzgesetzes im Rahmen des § 42 angemessen zu berücksichtigen.

(4) Regelungen für den Hamburger Raum nach Artikel 27 Absatz 2 und 3 der Verfassung dürfen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung nur mit Zustimmung der Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise getroffen werden.

Abschnitt V

Dienste und Werke

§ 16

Dienste und Werke nach Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung

(1) Die von der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins geordneten Dienste und Werke im Sinne von Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung werden Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche. Die entsprechenden Dienste und Werke der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin, der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Kirchenkreis Harburg und der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck werden, soweit sie in der Anlage A zu diesem Kirchengesetz aufgeführt sind, Dienste und Werke der betreffenden Kirchenkreise, im übrigen ebenfalls Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Bis zu einer Regelung der Aufgabenbereiche der Dienste und Werke durch die Nordelbische Kirche können für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung

- a) durch die Kirchenleitung die den Kirchenkreisen Eutin, Alt-Hamburg und Lübeck nach Absatz 1 zugeordneten Dienste und Werke im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenkreisen beauftragt werden, besondere Aufgaben für die Nordelbische Kirche wahrzunehmen,
 - b) die Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Eutin, Alt-Hamburg und Lübeck im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die nach Absatz 1 der Nordelbischen Kirche zugeordneten Dienste und Werke beauftragen, besondere Aufgaben der betreffenden Kirchenkreise wahrzunehmen.
- (3) Die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben in der Nordelbischen Kirche wird durch Kirchengesetz geordnet. Die Zuordnung der Arbeitsbereiche des Landeskirchlichen Amtes für Gemeindedienst in Hamburg erfolgt im Rahmen dieser kirchengesetzlichen Regelung. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung gilt Absatz 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A.

§ 17

**Dienste und Werke nach Artikel 60
Buchstabe b der Verfassung**

Die bisher überwiegend von der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins finanziell getragenen Dienste und Werke im Sinne von Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung werden durch den Haushalt der Nordelbischen Kirche gefördert. Das gleiche gilt für die in der Anlage B aufgeführten Dienste und Werke im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin, der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck sowie im Bereich des Kirchenkreises Harburg. Im übrigen werden sie im Rahmen der betreffenden Kirchenkreishaushalte gefördert.

§ 18

Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Für die Dienste und Werke gelten die bisher für sie maßgebenden Vorschriften bis zu einer anderweitigen Regelung weiter. Die Kirchenleitung kann vorläufige Regelungen, insbesondere über die Vertretung der Dienste und Werke nach außen, treffen.

Abschnitt VI

Die Nordelbische Kirche

1. Die Nordschleswigsche Gemeinde

§ 19

Verhältnis zur Nordelbischen Kirche

Das Verhältnis zwischen der Nordelbischen Kirche und der Nordschleswigschen Gemeinde nach Artikel 64 Absatz 2 der Verfassung bestimmt sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach dem Kirchengesetz betreffend den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins vom 27. Oktober 1924 in der Fassung vom 16. November 1981 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1925 S. 48; 1981 S. 128) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in Verbindung mit dem Anschlußvertrag vom 21. März 1962.

2. Die Synode

§ 20

Bildung der ersten Synode

(1) Für die Bildung der ersten Synode findet Artikel 71 der Verfassung nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

1. Von den nach Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung zu wählenden Synodalen wählen

A. im Sprengel Hamburg die Kirchenkreissynoden

a) Alt-Hamburg	9 Synodale
b) Altona	1 Synodalen
c) Blankenese	2 Synodale
d) Harburg	2 Synodale
e) Niendorf	3 Synodale
f) Stormarn	7 Synodale

B. im Sprengel Holstein-Lübeck die Kirchenkreissynoden

a) Eutin	2 Synodale
b) Kiel	5 Synodale
c) Lauenburg	2 Synodale
d) Lübeck	4 Synodale
e) Münsterdorf	1 Synodalen
f) Neumünster	3 Synodale

g) Oldenburg	1 Synodalen
h) Pinneberg	2 Synodale
i) Plön	1 Synodalen
j) Rantzaу	2 Synodale
k) Segeberg	1 Synodalen

C. Im Sprengel Schleswig die Kirchenkreissynoden

a) Angeln	2 Synodale
b) Eckernförde	2 Synodale
c) Eiderstedt	1 Synodalen
d) Flensburg	4 Synodale
e) Husum/Bredstedt	2 Synodale
f) Norderdithmarschen	2 Synodale
g) Rendsburg	4 Synodale
h) Schleswig	2 Synodale
i) Süderdithmarschen	3 Synodale
j) Südtondern	2 Synodale

2. Die nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung zu wählenden Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter werden durch je einen in jedem Sprengel gebildeten Wahlkörper für Pastoren sowie für hauptamtliche Mitarbeiter gewählt. Unter ihnen müssen mindestens je ein Pastor und je ein hauptamtlicher Mitarbeiter aus den Kirchenkreisen Alt-Hamburg, Eutin, Harburg und Lübeck sein. Jede Kirchenkreissynode entsendet innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verfassung aus dem Bereich ihres Kirchenkreises in den Wahlkörper für Pastoren neun Pastoren, in den Wahlkörper für hauptamtliche Mitarbeiter neun hauptamtliche Mitarbeiter.
 3. Die nach Artikel 71 Absatz 6 der Verfassung zu wählenden Synodalen werden durch einen Wahlkörper der Dienste und Werke gewählt, in den die vorläufige Kirchenleitung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verfassung zweiundsiebzig Mitglieder der in Artikel 60 der Verfassung genannten Dienste und Werke beruft, und zwar aus dem Bereich der Kirchenkreise Eutin, Harburg und Lübeck je neun Mitglieder, aus dem Bereich des Kirchenkreises Alt-Hamburg fünfzehn Mitglieder und aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins dreißig Mitglieder.
 4. Für die nach Ziffer 2 und 3 gebildeten Wahlkörper werden Stellvertreter und Ersatzmitglieder nicht bestellt.
 5. Von den nach Artikel 71 Absatz 7 der Verfassung zu berufenden Synodalen beruft die vorläufige Kirchenleitung unverzüglich nach Beendigung der nach Artikel 71 Absatz 2, 3, 4 und 6 der Verfassung durchzuführenden Wahlen je einen Synodalen aus den Kirchenkreisen Alt-Hamburg, Eutin, Harburg und Lübeck sowie aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Die nach § 25 gewählte Kirchenleitung beruft sieben weitere Synodale.
- (2) Die Amtszeit der ersten Synode endet spätestens drei Jahre nach dem Tage ihres ersten Zusammentretens. Die darauf folgende Synode ist nach Artikel 71 der Verfassung und kirchengesetzlicher Regelung spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der ersten Synode zu wählen.
- (3) Eine allgemeine Kirchenvorsteherwahl ist nach den Bestimmungen der Verfassung und näherer kirchengesetzlicher Regelung so rechtzeitig durchzuführen, daß die Neubildung der verfassungsmäßigen Organe vor Ablauf der Amtszeit der ersten Synode erfolgen kann.

§ 21

Durchführung der Wahlen zur ersten Synode

- (1) Die Wahlen zur ersten Synode nach § 20 Absatz 1 Ziffer 1 finden innerhalb von zwei Monaten, die übrigen Wahlen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verfassung statt.
- (2) Für die zu wählenden Vertreter der Dienste und Werke können die Mitglieder des nach § 20 Absatz 1 Ziffer 3 gebildeten Wahlkörpers Wahlvorschläge machen.
- (3) Wahlvorschläge nach Absatz 2 sowie nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung sind spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der Verfassung mit der Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen der Geschäftsstelle der Synode einzureichen. Die Geschäftsstelle der Synode stellt die eingegangenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge in Listen zusammen und lädt die nach § 20 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 gebildeten Wahlkörper zur Wahl der Synodalen ein.
- (4) Die Wahlen werden geleitet
 - a) in den Kirchenkreissynoden vom Vorsitzenden der Kirchenkreissynode,
 - b) in den Wahlkörpern für Pastoren, hauptamtliche Mitarbeiter und Dienste und Werke von einem Mitglied der Synodalkommission,
 - c) in den Pröpstekonventen vom Vorsitzenden des Pröpstekonvents.
- (5) Für das Wahlverfahren findet Artikel 121 Absatz 1 und 2 Satz 1 der Verfassung Anwendung. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die in der Vorschlagsliste enthaltenen Namen sowie die Angabe, wie viele Synodale gewählt werden können. Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel so viele Namen bezeichnen, wie

Synodale zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen bezeichnet sind als Synodale gewählt werden können, sind ungültig. Nach Abschluß des Wahlvorganges zählt der Vorsitzende die abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Als Synodale gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Stellvertreter sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die nächst niedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Die übrigen rücken gegebenenfalls in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl als Stellvertreter nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 22

Einberufung und Geschäftsordnung

(1) Die Synode wird erstmals durch den Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung mit einer Frist von zwei Wochen spätestens fünf Monate nach Inkrafttreten der Verfassung einberufen und bis zur Wahl des Präsidenten der Synode geleitet.

(2) Als vorläufige Geschäftsordnung der Synode findet die Geschäftsordnung der Landesynode der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins entsprechende Anwendung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Synode nimmt vorläufig das Nordelbische Kirchenamt wahr.

§ 23

Vorläufige Zuständigkeit der Synodalkommission

Bis zum Zusammentreten der ersten Synode nimmt die nach § 13 des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche gebildete Synodalkommission in unaufschiebbaren Fällen die Aufgaben der Synode wahr.

§ 24

Vertretung in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die von der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin, der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gewählten Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie deren Vertreter nehmen mit Inkrafttreten der Verfassung ihre Aufgaben für die Nordelbische Kirche wahr. Entsprechendes gilt für die Mitglieder im Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes.

3. Die Kirchenleitung

§ 25

Bildung der ersten Kirchenleitung

(1) Die erste Kirchenleitung wird abweichend von Artikel 84 Absatz 5 der Verfassung frühestens auf der zweiten Tagung, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluß der ersten Tagung der Synode gewählt.

(2) Für die Zusammensetzung der ersten Kirchenleitung findet Artikel 84 Absatz 1 der Verfassung mit der Maßgabe Anwendung, daß ihr je ein gewähltes Mitglied aus den Gebieten der Kirchenkreise Alt-Hamburg, Eutin, Harburg und Lübeck sowie der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins angehören muß.

§ 26

Die Vorläufige Kirchenleitung

(1) Bis zum Zusammentreten der von der Synode gewählten Kirchenleitung werden deren Aufgaben durch eine Vorläufige Kirchenleitung wahrgenommen.

(2) Die vorläufige Kirchenleitung besteht aus

- a) den Mitgliedern des bisherigen Rates der Nordelbischen Kirche (§ 12 des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche),
- b) den dem bisherigen Rat der Nordelbischen Kirche nicht angehörenden Bischöfen,
- c) je einem von den Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins sowie vom Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg aus ihrer Mitte entsandten Mitglied, für das je ein Stellvertreter zu wählen ist.

(3) Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung sein.

(4) Artikel 86 der Verfassung findet Anwendung.

4. Die Bischöfe

§ 27

Oberleitung

(1) Die Rechte und Pflichten der Bischöfe, die sich aus der Verfassung, dem Einführungs-

gesetz und dem nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 fortgeltenden Recht ergeben, übernehmen bei Inkrafttreten der Verfassung

- a) für den Sprengel Hamburg der bisherige Bischof der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der zugleich aus dem Amt eines Hauptpastors an der Hauptkirchengemeinde St. Nikolai des Kirchenkreises Alt-Hamburg ausscheidet,
- b) für den Sprengel Holstein – Lübeck der bisherige Bischof des Sprengels Holstein der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- c) für den Sprengel Schleswig der bisherige Bischof des Sprengels Schleswig der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

(2) Die Bischöfe werden gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

(3) Der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin tritt mit dem Inkrafttreten der Verfassung in den Ruhestand.

(4) Das Amt des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein erlischt mit dem Inkrafttreten der Verfassung.

(5) Die Bischöfe bleiben Mitglied ihres Kirchenvorstandes, soweit sie es bisher waren.

§ 28

Die Predigtstätten der Bischöfe

Nach Artikel 90 der Verfassung ist vorbehaltlich anderweitiger kirchengesetzlicher Regelung Predigtstätte

- a) des Bischofs für den Sprengel Hamburg bis zum Erlöschen der Hauptpastorenstelle in der Hauptkirchengemeinde St. Michaelis die Hauptkirche St. Nikolai in Hamburg, danach die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg,
- b) des Bischofs für den Sprengel Holstein-Lübeck der Dom zu Lübeck,
- c) des Bischofs für den Sprengel Schleswig der Dom zu Schleswig.

§ 29

Die Stellvertreter der Bischöfe

(1) Die Stellvertreter der Bischöfe im Sprengel werden nach Artikel 93 Absatz 2 der Verfassung erstmals spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verfassung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Propstenamt.

(2) Für die erste Wahl der Stellvertreter sind im Sprengel Hamburg nur Pröpste wählbar, die nicht im Kirchenkreis Alt-Hamburg tätig sind, im Sprengel Holstein-Lübeck nur die Pröpste der Kirchenkreise Eutin und Lübeck.

(3) Bis zur Wahl der Stellvertreter vertreten sich die Bischöfe in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sprengel gegenseitig.

§ 30

Ausscheiden der Bischöfe

Die nach § 27 bestellten Bischöfe treten mit Ablauf von drei Monaten nach Vollendung des siebzigsten Lebensjahres in den Ruhestand.

5. Die Sprengel

§ 31

Sprengelteilung

(1) Die im Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung genannten Sprengel setzen sich wie folgt zusammen:

1. der Sprengel Hamburg aus den Kirchenkreisen

- a) Alt-Hamburg
- b) Altona
- c) Blankenese
- d) Harburg
- e) Niendorf
- f) Stormarn,

2. der Sprengel Holstein – Lübeck aus den Kirchenkreisen

- a) Eutin
- b) Kiel
- c) Lauenburg
- d) Lübeck
- e) Münsterdorf
- f) Neumünster
- g) Oldenburg
- h) Pinneberg

- i) Plön
- j) Rantzau
- k) Segeberg,

3. der Sprengel Schleswig aus den Kirchenkreisen

- a) Angeln
- b) Eckernförde
- c) Eiderstedt
- d) Flensburg
- e) Husum/Bredstedt
- f) Norderdithmarschen
- g) Rendsburg
- h) Schleswig
- i) Süderdithmarschen
- j) Südtondern.

(2) Im Rahmen der Neuordnung des Hamburger Raumes nach § 15 ist durch kirchengesetzliche Regelung zu entscheiden, ob Teile des Kirchenkreises Stormarn dem Sprengel Holstein – Lübeck zugeordnet werden.

§ 32

Bildung der ersten Sprengelbeiräte

(1) Für die Bildung der ersten Sprengelbeiräte findet Artikel 99 der Verfassung nach Maßgabe folgender Bestimmung Anwendung:

1. Die nach Artikel 99 Buchstabe b der Verfassung zu wählenden Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter werden durch die nach § 20 Absatz 1 Ziffer 2 gebildeten Wahlkörper gewählt.
 2. Die nach Artikel 99 Buchstabe c der Verfassung zu wählenden Mitglieder werden durch einen in jedem Sprengel gebildeten Wahlkörper gewählt, in den jede Kirchenkreissynode im Sprengel auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verfassung zwei Vertreter der im Kirchenkreis tätigen Dienste und Werke entsendet.
 3. Die Wahlen zu den Sprengelbeiräten finden innerhalb von drei Monaten, die Berufungen innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten der Verfassung statt. Für die Durchführung der Wahlen gelten § 21 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 entsprechend.
- (2) Die Amtszeit der ersten Sprengelbeiräte endet mit der Amtszeit der ersten Synode.

6. Der Theologische Beirat

§ 33

Bildung des ersten Theologischen Beirats

(1) Für die Bildung des ersten Theologischen Beirats findet Artikel 101 der Verfassung nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

1. Die nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung zu wählenden Pastoren werden durch die nach § 20 Absatz 1 Ziffer 2 gebildeten Wahlkörper für Pastoren gewählt.
 2. Die nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung zu wählenden Mitglieder werden durch den nach § 20 Absatz 1 Ziffer 3 gebildeten Wahlkörper der Dienste und Werke gewählt. Wählbar sind nur Angehörige der Dienste und Werke.
 3. Für die Wahl nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung gilt § 25 Absatz 1 entsprechend. Die übrigen Wahlen zum Theologischen Beirat finden innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verfassung statt. Für die Durchführung der Wahlen gelten § 21 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 entsprechend.
- (2) Die Amtszeit des ersten Theologischen Beirats endet mit der Amtszeit der ersten Synode.

7. Das Nordelbische Kirchenamt

§ 34

Zusammensetzung und Befugnisse

(1) Dem Nordelbischen Kirchenamt gehören bei Inkrafttreten der Verfassung die bis zu diesem Zeitpunkt vom Rat der Nordelbischen Kirche nach § 16a des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche in der Fassung des Ergänzungsvertrages vom 22. Januar 1974 berufenen Mitarbeiter an.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt ist berechtigt, Einrichtungen der bisherigen landeskirchlichen Verwaltungen für die Erfüllung seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen und die hierfür notwendigen Unterlagen anzufordern.

8. Das theologische Ausbildungs- und Prüfungswesen

§ 35

Das Vorläufige Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt

(1) Mit Inkrafttreten der Verfassung wird das Vorläufige Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt der Nordelbischen Kirche gebildet. Seine Zuständigkeit endet, sobald die ihm durch dieses Kirchengesetz übertragenen Aufgaben ihre Erledigung gefunden haben.

(2) Das Vorläufige Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt nimmt die Aufgaben wahr, für die nach dem bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsrecht zuständig waren:

- a) in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin der Landeskirchenrat oder der Synodalausschuß,
- b) in der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate das Kirchliche Prüfungsamt,
- c) in der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck die Kirchenleitung oder die Kirchenkanzlei,
- d) in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(3) Mitglieder des Vorläufigen Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes sind

- a) ein Bischof aus der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- b) der Propst des Kirchenkreises Eutin,
- c) ein Hamburger Hauptpastor,
- d) der Propst des Kirchenkreises Lübeck,
- e) das für die theologische Ausbildung zuständige Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Mitglieder werden von der Vorläufigen Kirchenleitung berufen.

(4) Das Vorläufige Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Delegation von Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder zu ermöglichen ist.

§ 36

Erste theologische Prüfung

(1) Kandidaten, die nach Inkrafttreten der Verfassung zur Ersten theologischen Prüfung zugelassen werden, legen bis zu einer anderweitigen Regelung des Prüfungsrechts die Prüfung beim Vorläufigen Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt der Nordelbischen Kirche nach ihrer Wahl nach einer der bisher geltenden Prüfungsordnungen ab. Das Recht, die Erste theologische Prüfung bei einer Theologischen Fakultät (Fachbereich) abzulegen, bleibt unberührt.

(2) Die Kirchenleitung kann durch einstweilige Anordnung Abweichungen von den bisherigen Ordnungen beschließen. Ihre Anwendung bedarf der Zustimmung der Betroffenen.

(3) In Abweichung von den bisher geltenden Ordnungen können die Prüfungskommissionen für die Erste theologische Prüfung schon während der Übergangszeit über die bisherige Zusammensetzung hinaus um Prüfer aus dem nordelbischen Raum erweitert werden. Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung findet Anwendung.

§ 37

Kirchlicher Vorbereitungsdienst und Zweite theologische Prüfung

(1) Theologen im Vorbereitungsdienst, die sich beim Inkrafttreten der Verfassung in der Ausbildung befinden, beenden ihre Ausbildung nach der bisher für sie geltenden Ordnung. § 36 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Entsprechendes gilt für Beurlaubte, deren kirchliche Ausbildung unterbrochen worden ist, sofern sie ihre Ausbildung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung beenden.

(3) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Kandidaten, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verfassung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Vorläufigen Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt. Dem Antrag des Kandidaten, die Ausbildung nach der Ordnung einer bestimmten bisherigen Landeskirche zu absolvieren, ist stattzugeben.

(4) Die Prüfungskommissionen für die Zweite theologische Prüfung werden nach den bisher geltenden Ordnungen gebildet. Die erforderlichen Berufungen nimmt das Vorläufige Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt in sinngemäßer Anwendung der fortgeltenden Bestimmungen über die Bildung von Prüfungskommissionen vor.

Abschnitt VII
Das Finanzwesen

1. Haushaltsüberleitung

§ 38

Für die Übergangszeit bis zum Erlaß eines Finanzgesetzes gelten für das Finanz- und Haushaltsrecht die Bestimmungen der §§ 39 bis 43.

§ 39

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung ist der Haushalt der Nordelbischen Kirche aufzustellen.

§ 40

(1) Der Haushalt der Nordelbischen Kirche umfaßt in der Übergangszeit

1. als Teilhaushalt den bisherigen Haushalt der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, soweit nicht Ziff. 3 gilt;
2. den nach § 19 des Vertrags über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 beschlossenen Umlagehaushalt;
3. folgende aus den bisherigen Haushalten der ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein sowie des Kirchenkreises Harburg in den Haushalt der Nordelbischen Kirche zu übernehmende Aufgabenbereiche:
 - a) die Versorgungslasten;
 - b) Aufgaben, die aufgrund von Vereinbarungen, Absprachen oder Mitgliedschaften in kirchlichen Einrichtungen von wenigstens zwei der ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein oder einer dieser ehemaligen Landeskirchen mit dem Kirchenkreis Harburg gemeinsam finanziert werden, mit Ausnahme des Amtes für Gemeindedienst in Hamburg. Die für das Amt für Gemeindedienst getroffenen Finanzierungsvereinbarungen werden, soweit sie die ehemalige Landeskirche Schleswig-Holstein betreffen, von der Nordelbischen Kirche übernommen;
 - c) Aufgaben für den kirchlichen Entwicklungsdienst;
 - d) Aufgaben, die nach dem EKD- oder VELKD-Schlüssel oder davon abgeleiteten Schlüsseln finanziert werden;
 - e) Aufgaben gemäß Anlagen B und C.

(2) Weitere Aufgaben der Nordelbischen Kirche, die von den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg und Lübeck oder deren Diensten und Werken wahrgenommen werden, werden in dem Zeitpunkt in den Haushalt der Nordelbischen Kirche übernommen, in dem zwischen den ehemaligen Landeskirchen oder den an ihre Stelle tretenden Kirchenkreisen mit der Nordelbischen Kirche Einigung erzielt wird. Die Zuständigkeit der Nordelbischen Kirche, insbesondere hinsichtlich der Außenvertretung, bleibt davon unberührt.

§ 41

(1) Die Mittel für die nach § 40 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 in den Haushalt der Nordelbischen Kirche zu übernehmenden Ausgabepositionen sind durch Umlagen aufzubringen, die von den Kirchenkreisen Alt-Hamburg, Eutin, Harburg, Lübeck und der bisherigen Landeskirche Schleswig-Holstein bereitzustellen sind.

(2) Die Höhe der Umlage errechnet sich

- a) bei den in § 40 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe a genannten Versorgungslasten nach dem prozentualen Anteil an diesen Lasten, der auf der Grundlage der Versorgungsaufwendungen für den Bereich der Nordelbischen Kirche im Jahr vor Inkrafttreten der Verfassung zu ermitteln ist;
- b) bei den in § 40 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe b genannten Aufgaben nach den bestehenden Vereinbarungen, Absprachen oder der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- c) bei den in § 40 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe c genannten Aufgaben nach den von den Kirchenkreissynoden Alt-Hamburg, Eutin, Harburg und Lübeck oder den ehemaligen Landessynoden beschlossenen Prozentsätzen vom Kirchensteueraufkommen;
- d) bei den in § 40 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe d genannten Aufgaben nach einem nach den Grundsätzen der Berechnung des EKD-Schlüssels hochgerechneten Schlüssel;
- e) bei den nach § 40 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe e genannten Aufgaben nach Buchstabe d mit der Maßgabe, daß der Schlüssel entsprechend der Finanzkraft der Kirchenkreise Alt-Hamburg, Eutin, Harburg, Lübeck und der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein und den bisherigen Ausgabeansätzen angemessen verändert wird;
- f) bei den in § 40 Absatz 2 genannten Aufgaben nach den getroffenen Vereinbarungen.

(3) Der Kirchenkreis Harburg wird an der Umlage nach Absatz 2 Buchstabe a nicht beteiligt. Er hat der Nordelbischen Kirche die ihr für den Bereich dieses Kirchenkreises entstehenden Versorgungsaufwendungen zu erstatten.

§ 42

Im übrigen bleibt das Finanz- und Kirchensteuerrecht bis zu einer anderen kirchengesetzlichen Regelung in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der ehemaligen

§ 43

Bis zur Bildung der ersten Synode der Nordelbischen Kirche ist der Haushalt der Nordelbischen Kirche auf Vorschlag der Vorläufigen Kirchenleitung von der Synodalkommission zu beschließen.

2. Grundsätze für die Kirchensteuerverteilung

§ 44

Das von der Synode nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung zu erlassende Finanzgesetz soll, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 110 bis 114 der Verfassung, folgende grundsätzliche Bestimmungen berücksichtigen:

1. Das gesamte Aufkommen aus der Kircheneinkommen-(Lohn-)steuer fließt von der staatlichen Finanzverwaltung an die Nordelbische Kirche zur treuhänderischen Verwaltung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sämtliche Kosten des Kirchensteuerinzugs sind aus dem Bruttoaufkommen zu bestreiten.
2. Der finanzielle Aufwand für die von der Synode festgelegten Aufgaben der Nordelbischen Kirche wird durch den Haushalt festgestellt. Zur Finanzierung sind zuerst Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, aus Erstattung Dritter, aus zweckgebundenen Staatsleistungen und sonstigen Einnahmen zu verwenden. Im übrigen wird der Haushalt der Nordelbischen Kirche aus dem gemeinsamen Kirchensteueraufkommen finanziert.
3. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens wird mittelfristig geplant und in Vomhundertsätzen angegeben.
4. Der Sonderfonds nach Artikel 112 Absatz 3 der Verfassung ist jeweils in einem Vomhundertsatz des zu erwartenden Netto-Kirchensteueraufkommens festzulegen. Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Fonds und werden bei Bedarf verwendet.
5. Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten nach Art oder Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Grunderwerb, dringliche Neubau-, Umbau- oder Bauerhaltungsmaßnahmen oder Aufwendungen für den damit zusammenhängenden Schuldendienst, soweit die Belastungen nach Inkrafttreten des Finanzgesetzes entstanden sind. Die einzelne Belastung oder Aufwendung muß einen Mindestbetrag oder Anteil an den ordentlichen Kirchensteuerzuweisungen übersteigen.
6. Dem Ausschuß, den die Synode zur Verteilung der Mittel des Sonderfonds nach Artikel 112 Absatz 3 der Verfassung bilden kann, sollen höchstens 12 Mitglieder angehören. In den Ausschuß können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die der Synode nicht angehören. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sind die verschiedenen Regionen der Nordelbischen Kirche angemessen zu berücksichtigen.
7. Bei der Bestimmung des Verteilungsmaßstabes nach der gewichteten Zahl der Gemeindeglieder nach Artikel 113 Absatz 1 Satz 3 ist davon auszugehen, daß
 - a) in Kirchenkreisen mit unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl je Ortschaft der Finanzbedarf je Gemeindeglied höher ist als in durchschnittlich strukturierten Kirchenkreisen,
 - b) in Kirchenkreisen mit überdurchschnittlicher Einwohnerzahl je politischer Gemeinde (Großstädte) ebenfalls ein überdurchschnittlicher Finanzbedarf besteht.Die Zahl der Gemeindeglieder (Artikel 113 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung) ist die amtlich festgestellte Anzahl der Glieder der Nordelbischen Kirche. Es sollen die am Ende des Vorjahres, mindestens aber die zum Ende des jeweils vorletzten Jahres amtlich festgestellten Gemeindegliederzahlen den Schlüsselzuweisungen zugrunde gelegt werden.
8. Das den Kirchenkreisen zustehende – gegebenenfalls nach Ziffern 9 und 12 reduzierte – Kirchensteueraufkommen wird entsprechend den gewichteten Gemeindegliederzahlen gleichmäßig auf alle Kirchenkreise verteilt.
9. In besonderen Fällen kann für einzelne Kirchenkreise im Haushalt der Nordelbischen Kirche eine zusätzliche Kirchensteuerzuweisung zur Finanzierung des laufenden Haushaltsbedarfs ausgewiesen werden (Artikel 113 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung).
10. Die Nordelbische Kirche ist verpflichtet, bei der Gewährung von Zuweisungen nach Ziffer 5 und 9 das Vermögen und die Erträge des Vermögens des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
11. Die Kirchenkreise haben die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren nach dem vom Nordelbischen Kirchenamt festzustellenden Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle bereitzustellen. Die Erträge aus dem Pfarrvermögen werden auf die Zuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 113 Absatz 1 Satz 1 bis 3 nicht angerechnet.
12. Während einer Übergangszeit nach Inkrafttreten des Finanzgesetzes können Ausgleichszahlungen an Kirchenkreise zur Anpassung an die veränderte Verteilung des Kirchensteueraufkommens geleistet werden. Sie sollen insbesondere an die Kirchenkreise, die bisher Landeskirchen waren, geleistet werden, um eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer kirchlichen Arbeit zu vermeiden.

13. Die Nordelbische Kirche ist befugt, mit Wirkung für und gegen die kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche Kirchenlohnsteuergrenzgänger-, Kirchensteuerausgleichsvereinbarungen und Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen abzuschließen und durchzuführen.

3. Rechnungsprüfung

§ 45

- (1) Für die Rechnungsprüfung in den Kirchenkreisen Eutin, Harburg und Lübeck ist das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche zuständig. Bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung über die Rechnungsprüfung findet das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1975 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1976 S. 3) Anwendung.
- (2) Bis zur Berufung eines Rechnungsprüfungsausschusses der Nordelbischen Kirche wird der bestehende Rechnungsprüfungsausschuß durch je ein von den Kirchenkreissynoden Eutin, Harburg und Lübeck zu wählendes Mitglied ergänzt.

Abschnitt VIII

Rechtsschutz

§ 46

Rechtsbehelfe

Bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung gelten für das Beschwerderecht nach Artikel 116 Absatz 2 und Artikel 104 Absatz 3 sowie das Widerspruchsrecht nach Artikel 106 Absatz 3 der Verfassung folgende Bestimmungen:

1. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Entscheidung an den Betroffenen bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie der Stelle vorzulegen, die die Aufsicht führt. § 1 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
2. Die aufsichtführende Stelle überprüft die angefochtene Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Entscheidungen ist nur in kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig. Über die Beschwerde ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Bescheid zu erteilen.
3. Der Widerspruch nach Artikel 106 Absatz 3 der Verfassung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung an den Betroffenen einzulegen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Für Beschwerden nach Ziffer 1 und Widersprüche nach Ziffer 3 gilt im übrigen § 54 der Kirchengerichtsordnung des Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1974 S. 65).

§ 47

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Kirchliches Gericht für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten nach Artikel 117 Absatz 1 der Verfassung ist vorbehaltlich einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung das bisherige Kirchengenricht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Kirchengenricht führt mit Inkrafttreten der Verfassung die Bezeichnung „Kirchengenricht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“.
2. Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Mitglieder des Kirchengenrichts bleiben für die Zeit, für die sie gewählt sind, im Amt. Nachfolger für auscheidende Mitglieder des Kirchengenrichts werden nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von der Synode gewählt.
3. Die bei Inkrafttreten der Verfassung beim Kirchengenricht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg anhängigen Verfahren werden übernommen. Das gleiche gilt für anhängige Verfahren aus dem Bereich des Kirchenkreises Harburg, soweit das Verfahren durch den Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder durch das für den Rechtshof zuständige Revisionsgericht an das Kirchengenricht verwiesen wird.
4. Für die Zuständigkeit des Kirchengenrichts gelten §§ 2 bis 7 des Kirchengesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über ein Kirchengenricht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1974 S. 63) entsprechend.
5. Die Kirchengenrichtsordnung des Kirchengenrichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1974 S. 65) findet nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Anwendung. § 3 Absatz 1 bis 3 und § 4 Absatz 2 der Kirchengenrichtsordnung werden aufgehoben.

§ 48

Amtszuchtverfahren

- (1) Das für die Durchführung von Amtszuchtverfahren anzuwendende Recht bestimmt sich bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung sinngemäß nach der in §§ 55 bis 58 jeweils getroffenen Regelung für die Anwendung regionalen Rechts.
- (2) Kammer für Amtszucht ist die durch Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht vom 28. September/11. Oktober 1966 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1966 S. 184) gebildete Kammer für Amtszucht. Die Mitglieder bleiben für die Zeit, für die sie gewählt sind, im Amt.
- (3) Nachfolger für ausscheidende Mitglieder werden nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von der Synode gewählt und vom Vorsitzenden der Kirchenleitung verpflichtet.
- (4) Die Kammer für Amtszucht führt mit Inkrafttreten der Verfassung die Bezeichnung „Kammer für Amtszucht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“.
- (5) Die bei Inkrafttreten der Verfassung anhängigen Verfahren werden übernommen.
- (6) Einleitende Stelle im Sinne des Amtszuchtgesetzes ist die Kirchenleitung. Die Ermittlungen im Einzelfall werden in ihrem Auftrag vom Nordelbischen Kirchenamt geführt.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend für die zuständige Stelle nach §§ 82 Satz 4 und 106 Absatz 2 sowie für § 89 Absatz 2 des Amtszuchtgesetzes.
- (8) Bis zur Wahl eines Spruchausschusses durch die Synode nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung bleiben die bisherigen Spruchausschüsse bestehen. Die Mitglieder der Spruchausschüsse bleiben für die Zeit, für die sie gewählt sind, im Amt. Nachfolger für ausscheidende Mitglieder werden von der Kirchenleitung bestellt und von ihrem Vorsitzenden verpflichtet.

§ 49

Lehrbeanstandungen

- (1) Für das Verfahren bei Lehrbeanstandungen nach Artikel 117 Absatz 1 der Verfassung ist vorbehaltlich einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und des Kirchenkreises Harburg das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsblatt der Vereinigten Kirche 1956 S. 55) nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
 1. In den Fällen der §§ 2, 4, 5, 8, 20 und 21 treten an die Stelle der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche und an die Stelle der Bischofskonferenz die Bischöfe der Nordelbischen Kirche;
 2. bei der Durchführung des Verfahrens werden die Aufgaben der nach § 22 vorgesehenen Geschäftsstelle vom Nordelbischen Kirchenamt wahrgenommen;
 3. die Mitglieder des Spruchkollegiums nach § 9 Absatz 1 Buchstabe c werden dem Senat für Lehrfragen von der Kirchenleitung vorgeschlagen.
- (2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche Ausführungsbestimmungen durch Rechtsverordnung erlassen.
- (3) Lehrbeanstandungsverfahren, die bei Inkrafttreten der Verfassung anhängig sind, werden nach den bisher maßgebenden landeskirchlichen Vorschriften abgeschlossen.

Abschnitt IX

Sonstige Übergangsregelungen

1. Rechtsstellung der Pastoren und Mitarbeiter

a) Pastoren und Kirchenbeamte

§ 50

Übernahme von Pastoren und anderen Theologen durch die Nordelbische Kirche

- (1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein stehenden Pastoren, Hilfsprediger, Pastoralassistenten, Pfarrvikare, Pfarrverwalter und Vikare werden mit Inkrafttreten der Verfassung in den Dienst der Nordelbischen Kirche übernommen. Ihr bisheriges Dienstverhältnis wird mit der Nordelbischen Kirche fortgesetzt. Dies ist ihnen von der Nordelbischen Kirche schriftlich zu bestätigen.
- (2) Absatz 1 gilt für Pfarrer und Hilfspfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrverwalter im Kirchenkreis Harburg entsprechend.

§ 51

Übernahme und Abordnung von Kirchenbeamten durch die Nordelbische Kirche

- (1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein stehenden Kirchenbeamten und die für

den Kirchenkreis Harburg tätigen Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers werden mit dem Inkrafttreten der Verfassung in den Dienst der Nordelbischen Kirche übernommen. Ihr bisheriges Dienstverhältnis wird mit der Nordelbischen Kirche fortgesetzt. Dies ist ihnen von der Nordelbischen Kirche schriftlich zu bestätigen.

(2) Die nach Absatz 1 übernommenen Kirchenbeamten gelten längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung zum Dienst in den Dienststellen als abgeordnet, in denen sie bis zum Inkrafttreten der Verfassung Dienst geleistet haben.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten zu einer Kirchengemeinde, zu einem Kirchenkreis (Propstei) oder einem Verband von solchen bleiben unberührt.

(4) Die Ehrenbeamtenverhältnisse der nebenamtlichen Mitglieder des bisherigen Landeskirchenamtes Kiel enden mit dem Inkrafttreten der Verfassung.

§ 52

Rechtsfolgen der Übernahme

(1) Wird den in § 50 genannten Pastoren und anderen Theologen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie in diesem neuen Amt mindestens ihre bisherigen Dienstbezüge einschließlich bisheriger ruhegehaltfähiger Zulagen. Nicht ruhegehaltfähige Zulagen aus dem bisherigen Amt werden für einen Zeitraum von 3 Monaten weitergewährt. Etwaige nicht ruhegehaltfähige Zulagen aus dem neuen Amt sind anzurechnen.

(2) Die nach § 51 Absatz 1 in den Dienst der Nordelbischen Kirche übernommenen Kirchenbeamten sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt zu übernehmen. Ihnen soll ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Ist dies nicht möglich, so kann dem Kirchenbeamten auch ohne seine Zustimmung ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden. Er erhält auch in dem neuen Amt seine bisherigen Dienstbezüge einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 53

Versetzung von Kirchenbeamten

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung entscheidet das Nordelbische Kirchenamt, ob der Kirchenbeamte zu der Dienststelle versetzt wird, zu der er nach § 51 Absatz 2 als abgeordnet gilt. Für die Versetzung ist die Zustimmung des Kirchenbeamten und des Gremiums erforderlich, das für die Dienststelle zuständig ist, an die der Kirchenbeamte nach § 51 Absatz 2 als abgeordnet gilt. Das zuständige Gremium darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen.

(2) Die Kirchenleitung kann den Kirchenbeamten auch ohne Zustimmung der Beteiligten versetzen, wenn sein Einsatz in der bisherigen Dienststelle erforderlich ist; vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Versetzungsverfügung ist schriftlich zu begründen.

(3) Erfolgt keine Versetzung nach Absatz 1 und 2, so entscheidet das Nordelbische Kirchenamt, welcher Dienststelle der Nordelbischen Kirche der Kirchenbeamte zugewiesen wird. Der Beamte ist vorher zu hören.

(4) § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 54

Versetzung von Kirchenbeamten in den Wartestand

Übersteigt die Zahl der nach § 51 Absatz 1 in den Dienst der Nordelbischen Kirche übernommenen Kirchenbeamten den tatsächlichen Bedarf, so können innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung die entbehrlichen Kirchenbeamten auf Lebenszeit, die in Aufgabengebieten tätig sind oder waren, die durch den Zusammenschluß der ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein und des Kirchenkreises Harburg berührt wurden, in den Wartestand versetzt werden.

§ 55

Fortgeltung bisheriger dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen

(1) Für die dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Stellung der nach §§ 50 und 51 Absatz 1 in den Dienst der Nordelbischen Kirche übernommenen Pastoren, Hilfsprediger, Pastoralassistenten, Pfarrvikare, Pfarrverwalter, Vikare und Kirchenbeamten gelten bis zu einer einheitlichen Regelung für den Bereich der Nordelbischen Kirche die für sie bis zur Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Kirche geltenden Vorschriften weiter.

(2) Absatz 1 gilt auch im Falle einer Versetzung nach § 53 Absatz 1 und 2.

(3) Die Nordelbische Kirche übernimmt die volle Versorgungslast für die nach §§ 50 und 51 Absatz 1 übernommenen Pastoren, Hilfsprediger, Pastoralassistenten, Pfarrvikare, Pfarrverwalter und Kirchenbeamten.

(4) Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für Kirchenbeamte, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft in den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein sowie zum Kirchenkreis Harburg oder zu einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis Harburg stehen.

§ 56

Anwendung des Rechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein

(1) Für Kirchenbeamte, die nach § 53 Absatz 3 im Dienst der Nordelbischen Kirche verbleiben, gelten abweichend vom § 55 Absatz 1 die dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Der Besitzstand ist zu wahren.

(2) Für die dienstrechtliche Stellung der nach § 50 in den Dienst der Nordelbischen Kirche übernommenen Pastorinnen und bei Neueinstellung von Pastorinnen nach Inkrafttreten der Verfassung gilt bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pastorin der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1970 – Pastorinnengesetz – (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1970 S. 233) in der bei Inkrafttreten der Verfassung geltenden Fassung mit Ausnahme von § 7. § 2 des Pastorinnengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die besoldungs- und versorgungsrechtliche Stellung von Pastorinnen, die nach § 50 in den Dienst der Nordelbischen Kirche übernommen sind, sich nach § 55, für nach Inkrafttreten der Verfassung eingestellte Pastorinnen nach § 57 bestimmt.

§ 57

Anzuwendendes Recht bei Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen nach Inkrafttreten der Verfassung gilt bis zu einer einheitlichen Regelung für den Bereich der Nordelbischen Kirche für Pastoren und Kirchenbeamte der Nordelbischen Kirche das Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, für die übrigen Kirchenbeamten das bisher in ihrem Bereich geltende Recht.

§ 58

Obernahme der Versorgungsempfänger

(1) Für die Versorgungsempfänger der ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein tritt mit Inkrafttreten der Verfassung die Nordelbische Kirche als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der ehemaligen Landeskirchen. Die bis zum Inkrafttreten der Verfassung eingetretenen Versorgungsfälle für den Bereich des Kirchenkreises Harburg verbleiben bei den bisherigen Versorgungsträgern.

(2) Für die nach Absatz 1 übernommenen Versorgungsempfänger gelten bis zu einer einheitlichen Regelung für den Bereich der Nordelbischen Kirche die bisher für ihre Versorgung maßgebenden Vorschriften weiter.

b) Angestellte und Lohnempfänger

§ 59

Rechtsstellung der Angestellten und Lohnempfänger

(1) In Arbeitsverträge, die von den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein abgeschlossen worden sind, tritt die Nordelbische Kirche als Rechtsnachfolgerin ein.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger bestimmen sich im räumlichen Bereich der ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein sowie im Kirchenkreis Harburg bis zu einer einheitlichen Regelung für den Bereich der Nordelbischen Kirche nach den bisher für sie geltenden Vorschriften.

(3) Die von der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins mit Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge finden in den zur ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein gehörenden Teilen der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, daß die Rechte und Pflichten der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein aus diesen Tarifverträgen auf die Nordelbische Kirche übergehen. Das Kirchengesetz der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. Februar 1951 betreffend Ermächtigung der Kirchenleitung zur Vertretung in Tarifangelegenheiten (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1951 S. 31) gilt für den Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung weiter.

§ 60

Fortsetzung und Änderung der Dienstverhältnisse für Angestellte und Lohnempfänger

(1) Die Angestellten und Lohnempfänger sind zur weiteren Wahrnehmung ihrer bisherigen Aufgaben verpflichtet.

(2) Bei Maßnahmen zur Zusammenführung von Einrichtungen bei der Bildung der Nordelbischen Kirche oder anderen Maßnahmen aus Anlaß des Zusammenschlusses der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und des Kirchenkreises Harburg sind, soweit davon Angestellte und Lohnempfänger betroffen werden, die Bestimmungen der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte bzw. für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 61

Zusatzversorgung für Angestellte und Lohnempfänger im Kirchenkreis Harburg

(1) Der Kirchenkreis Harburg und die in ihm bestehenden kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, zur Fortführung der bestehenden Anwartschaften ihrer Angestellten und Lohnempfänger auf Zusatzversorgung und zur Sicherstellung der Zusatzversorgung für künftige Mitarbeiter, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beizutreten.

(2) Mit Inkrafttreten der Verfassung sind die Angestellten und Lohnempfänger im Kirchenkreis Harburg, die einen Anspruch auf Zusatzversorgung an die Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erworben haben, zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder überzuleiten.

(3) Für Angestellte und Lohnempfänger, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf Zusatzversorgung für Zeiten vor dem 1. Januar 1968 erworben haben, ist auf ihren Antrag anstelle der Überleitung zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Höherversicherung in der Rentenversicherung vorzunehmen. In diesem Fall erhalten die Betroffenen eine Zusatzversorgung aus Haushaltsmitteln der Nordelbischen Kirche, die so zu bemessen ist, daß mit der Sozialversicherungsrente einschließlich Höherversicherung und der Versicherungsrente aus der Zusatzversorgung jeweils der Betrag erreicht wird, der sich als Gesamtversorgung bei einem Verbleib in der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ergeben hätte.

c) Gemeinsame Bestimmungen

§ 62

Mitarbeiter der Kirchenkreise und Verbände

§§ 54 und 60 Absatz 2 finden auf Mitarbeiter der Kirchenkreise und Verbände entsprechende Anwendung, soweit die Bildung der Nordelbischen Kirche zu einer Änderung der Organisationsform führt.

§ 63

Ausgleich von Härtefällen

Für den Fall, daß sich unbillige Belastungen durch einen Wechsel des Arbeitsplatzes ergeben, wird die Kirchenleitung ermächtigt, diese Belastung auszugleichen.

§ 64

Mitarbeitervertretungen

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Mitarbeitervertretungen nehmen ihre Aufgaben entsprechend den bisher für sie maßgebenden Vorschriften bis zur Wahl neuer Mitarbeitervertretungen wahr.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines Mitarbeitervertretungsgesetzes der Nordelbischen Kirche gilt das bisherige Mitarbeitervertretungsrecht in den jeweiligen Bereichen fort.

§ 65

Vertretungen der Pastoren und Kirchenbeamten

(1) Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Vertretungen der Pastoren nehmen ihre Aufgaben entsprechend den bisher für sie maßgebenden kirchengesetzlichen oder herkömmlichen Regelungen bis zur Bildung einer einheitlichen neuen Vertretung wahr.

(2) Eine Vertretung der Pastoren für den Bereich der Nordelbischen Kirche ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung zu bilden. Bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung findet hinsichtlich der Aufgaben und Bildung der Vertretung der Pastoren das Kirchengesetz der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Standesvertretung der Geistlichen vom 24. Oktober 1924 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1925 S. 32) entsprechende Anwendung.

(3) Für die Übergangszeit bis zur Bildung einer Vertretung der Pastoren nehmen für den Bereich der Nordelbischen Kirche die Vorstände der im Amt befindlichen Vertretungen die Aufgaben gemeinsam wahr.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Kirchenbeamtenvertretungen entsprechende Anwendung.

2. Vertragsrecht

§ 66

(1) Verträge, die zwischen allen oder mehreren der ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein abgeschlossen worden sind, gelten bis zu einer anderweitigen Regelung als Recht der Nordelbischen Kirche fort.

(2) Bei Verträgen aller oder mehrerer der in Absatz 1 genannten ehemaligen Landeskirchen oder der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein mit Dritten tritt an die Stelle der oder des bisherigen Vertragspartners die Nordelbische Kirche. Das gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten aus dem Verträge zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1957 S. 31; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1957 S. 73).

(3) Bei Verträgen der ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg und Lübeck mit Dritten treten an die Stelle dieser ehemaligen Landeskirchen die Kirchenkreise Eutin, Althamburg oder Lübeck. Soweit die Verträge im Einzelfall Aufgaben betreffen, die auf die Nordelbische Kirche übergehen, tritt an die Stelle der ehemaligen Landeskirchen die Nordelbische Kirche.

(4) Für Kirchenlohnsteuergrenzgänger-, Kirchensteuerausgleichsvereinbarungen und Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen ist die Nordelbische Kirche zuständig.

3. Vermögensauseinandersetzung

§ 67

Grundvermögen

(1) Das Eigentum der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein an bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Anwartschaftsrechte an solchen Grundstücken gehen ohne Entschädigung auf die Nordelbische Kirche über.

(2) Das Eigentum der ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg und Lübeck an bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Anwartschaftsrechte an solchen Grundstücken gehen auf die in ihren Bereichen gebildeten Kirchenkreise über. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung sind Grundstücke dieser Kirchenkreise auf die Nordelbische Kirche insoweit ohne Entschädigung zu übertragen, als diese Grundstücke der Erfüllung von Aufgaben der Nordelbischen Kirche dienen.

(3) Der Übergang anderer dinglicher Rechte an Grundstücken, soweit es sich nicht um Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden handelt, regelt sich nach den in Absatz 1 und 2 festgelegten Grundsätzen entsprechend. Dasselbe gilt für Zubehör von Grundstücken nach § 97 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 68

Pensionsfonds

(1) Der Pensionsfonds der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein wird mit Inkrafttreten der Verfassung auf die Nordelbische Kirche überführt.

(2) Die Pensionsfonds der ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg und Lübeck werden mit Inkrafttreten des Finanzgesetzes auf die Nordelbische Kirche überführt.

(3) Das Fondskapital darf nur mit Zustimmung der Kirchenleitung in Anspruch genommen werden.

(4) Die Erträge der Pensionsfonds sind bis zum Inkrafttreten des Finanzgesetzes zur Abdeckung der Umlagen für die Versorgungsaufwendungen nach § 41 Absatz 2 Buchstabe a zu verwenden.

§ 69

Übriges Vermögen und Staatsdotationen

(1) Das übrige aktive und passive Vermögen der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein geht auf die Nordelbische Kirche über.

(2) Das übrige aktive und passive Vermögen der ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg und Lübeck geht auf die in ihren Bereichen gebildeten Kirchenkreise über, soweit es nicht der Erfüllung von Aufgaben der Nordelbischen Kirche dient. In diesen Fällen geht es auf die Nordelbische Kirche über.

(3) Die nach Artikel 18, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Kirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1957 S. 31; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1957 S. 73) zu zahlenden Staatsleistungen stehen bis zum Erlaß des Finanzgesetzes in Höhe des bisher an die ehemaligen Landeskirchen Eutin und Lübeck gezahlten Anteils den Kirchenkreisen Eutin und Lübeck, im übrigen der Nordelbischen Kirche unter Wahrung der Zweckbestimmung zu.

§ 70

Bestellung von Bevollmächtigten

Soweit nach staatlichem Recht zur Übertragung einzelner Rechte rechtserhebliche Erklärungen abzugeben sind, bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte zur Wahrnehmung der Rechte der bisherigen Rechtsträger unter Befreiung von der Vorschrift des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 71

Schiedsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Durchführung der Regelungen nach §§ 66 bis 69 ergeben und die auf andere Weise nicht beigelegt werden können, entscheidet eine Schiedsstelle endgültig, deren Vorsitzender der Präsident der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland oder ein von ihm benannter Vertreter ist, und in die jeder Beteiligte ein Mitglied entsendet. Das Verfahren bestimmt die Schiedsstelle in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung.

4. Zuordnung der Stellen in Diensten und Werken

§ 72

Die Stellen der Pastoren und Mitarbeiter, die in den in Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung genannten Diensten und Werken Dienst leisten, werden Stellen der Nordelbischen Kirche, soweit die betreffenden Dienste und Werke nach § 16 Absatz 1 der Nordelbischen Kirche zugeordnet, im übrigen Stellen der Kirchenkreise, denen sie nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit der dazu aufgestellten Anlage A zugeordnet sind.

5. Amtskleidung

§ 73

Die bei Inkrafttreten der Verfassung im Bereich der Nordelbischen Kirche übliche Amts-

Kleidung bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung unverändert. Entsprechendes gilt für Amtskreuze.

6. Einstweilige Anordnungen

§ 74

(1) Die Kirchenleitung trifft die zur Durchführung dieses Einführungsgesetzes vorläufig erforderlichen Maßnahmen auch insoweit, als sie durch dieses Einführungsgesetz nicht ausdrücklich zum Erlaß ergänzender Vorschriften ermächtigt ist.

(2) Die für den Kirchenkreis Harburg nach bisher geltendem Recht zuständigen Fachberatungsstellen werden bis auf weiteres durch das Nordeibische Kirchenamt bestimmt.

Abschnitt X

Schlußbestimmungen

§ 75

Änderung und Geltungsdauer der Bestimmungen des Einführungsgesetzes

(1) Änderungen dieses Einführungsgesetzes sind nur durch Kirchengesetz zulässig, das nach Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung zu beschließen ist, soweit nicht in einzelnen Bestimmungen eine anderweitige Regelung ausdrücklich vorbehalten ist. Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung findet entsprechende Anwendung.

(2) Die in § 44 enthaltenen Grundsätze finden ihre Erledigung mit der Verabschiedung des Finanzgesetzes.

§ 76

Inkrafttreten des Einführungsgesetzes

(1) Dieses Kirchengesetz tritt gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft.

(2) § 26 Absatz 2 Buchstabe c tritt abweichend von der Regelung in Absatz 1 am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Anlage A

Zu § 16 Absatz 1

1. Kirchenkreis Eutin
Hilfswerk der Evang.-Luth. Landeskirche
Eutin
Landesjugendpfarramt
2. Kirchenkreis Alt-Hamburg
Amt für Gemeindedienst i. V. mit § 16 Abs. 3
Frauenwerk (ohne Müttergenesungsheim)
Jugendpfarramt
Amt für Kirchenmusik
Posaunenwerk
Seelsorge in Jugendamtsheimen
Krankenhauseelsorge
Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen
Schwerhörigenseelsorge
Strafanstaltsseelsorge
Friedhofspfarramt
3. Kirchenkreis Harburg
Krankenhauseelsorge
4. Kirchenkreis Lübeck
Diakonisches Werk Lübeck e. V.
Jugendpfarramt
Frauenarbeit (ohne Müttergenesungsheim)
Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen,
Blinden und Behinderten
Krankenhauseelsorge
Beratungsstelle für Lebenskrisen
Seelsorge an alleinstehenden Frauen
Kurseelsorge
Religionsunterricht an Gymnasien und Berufsschulen

Anlage B

Zu § 17

- Kirchenkreis Alt-Hamburg
Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e. V.
Deutsche Seemannsmission in Hamburg R. V.
Evangelische Auslandsberatung e. V.
(früher „Auswanderermission“)
Rauhes Haus
Stiftung Ansharhöhe
Alsterdorfer Anstalten
Kirchlicher Verein für weibl. Diakonie e. V.

Diakonissenanstalt Jerusalem e. V.
Verein für Ökumenische Studentenwohnheime e. V.
CVJM Nordbund

Kirchenkreis Harburg
Seemannsmission Hamburg-Harburg e. V.

Kirchenkreis Lübeck
Kinderpflegeverband
Seemannsmission Lübeck e. V.

Anlage C

Zu § 40 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe e

Einzelplan 0

Hochschule für Musik in Hamburg
(Abteilung evang. Kirchenmusik)
Musikhochschule Lübeck
Aus- und Fortbildung für den pastoralen Dienst
Katechetische Ämter

Einzelplan 1

Projektgruppe Glaubensinformation
Studentenseelsorge
Gefängnisseelsorge soweit nicht in Anlage A

Einzelplan 2

Müttergenesungsheime
Sozialpfarrämter (Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt)

Einzelplan 3

Bibelmission
Patenschaften ausländischer Studenten

Einzelplan 4

Amt für Öffentlichkeitsdienst

Einzelplan 5

Landeskirchliche Bibliothek Hamburg
Arbeitskreis für Sekten und weltanschaul. Fragen
Wichern-Schule
Evangelischer Bund
Gustav-Adolf-Werk
Martin-Luther-Bund
Catholica-Arbeitskreis
Ev. Akademie

Einzelplan 7

Nordelbische Synode
Nordelbische Kirchenleitung
Nordelbisches Kirchenamt
Abwicklungskosten der ehemaligen Landeskirchen
Eutin, Hamburg und Lübeck
Rechenzentrum der bisherigen
Landeskirche Hamburg mit
EDV-Abteilung

Einzelplan 9

Sammelversicherungsverträge
Berufsgenossenschaften

Seite 268
(Leerseite)